

Zeitschrift:	Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden
Herausgeber:	Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden
Band:	57 (1927)
Artikel:	Zur Geschichte der Armenpflege in Graubünden im Mittelalter und zu Beginn der Reformationszeit
Autor:	Mathieu, B.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-595989

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Geschichte der Armenpflege in Graubünden

im Mittelalter und zu Beginn
der Reformationszeit

von

Dr. B. Mathieu





Verzeichnis der benutzten Literatur.

- Uhlhorn G.: Die christliche Liebestätigkeit, Band I und II, Stuttgart 1884.
- Ratzinger G.: Geschichte der kirchlichen Armenpflege, Freiburg i. Br. 1884.
- Troeltsch E.: Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen, Gesammelte Schriften, Band I. Tübingen 1912.
- Müller K.: Kirchengeschichte. Tübingen 1905 ff.
- Hauck Albert: Kirchengeschichte Deutschlands. 5 Bde. 1915—20.
- Werminghoff: Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter; Alois Meister, Grundriß der Geschichtswissenschaft. Leipzig und Berlin 1913.
- Stutz Ulrich: Kirchenrecht. Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, hrsg. von F. v. Holtzendorff. Leipzig und Berlin 1914.
- Stutz Ulrich: Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. Berlin 1895.
- Lamprecht K.: Deutsche Geschichte, Band I—IV.
- Nüseler A.: Die Gotteshäuser der Schweiz. Bistum Chur. Zürich 1864.
- Scheffel P. H.: Verkehrsgeschichte der Alpen. Berlin 1908.
- Oehlmann E.: Die Alpenpässe im Mittelalter. Jahrbuch f. Schwz. Gesch., Band III und IV. Zürich 1878 und 1879.
- Planta P. C.: Das alte Rätien. Berlin 1872.
- Planta P. C.: Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit. Bern 1881.
- Mayer G.: Geschichte des Bistums Chur, Band I und II. Stanz 1907 und 1909.
- Camenisch E.: Bündnerische Reformationsgeschichte. Chur 1920.

Gedruckte Quellen.

- Mohr (Moore) Th. und C.: Codex diplomaticus, Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätiens und der Republik Graubünden. Chur 1848—52.

Jecklin Fr.: Materialien zur Landes- und Standesgeschichte Graubündens. Basel 1907.

Jecklin Fr.: Jahrzeitbuch der Amanduskirche zu Maienfeld. Jahresb. der Hist.-ant. Gesellsch. Graub. 1912.

Jecklin Fr.: Jahrzeitbuch der Kirche Langwies. Jahresb. der Hist.-ant. Gesellsch. Graub. 1918.

Jecklin Fr.: Urbar des Hospizes St. Peter auf dem Septimer. Jahresbericht der Hist.-ant. Gesellsch. Graub. 1914.

Ungedruckte Quellen.

Urkunden im bündner. Staatsarchiv und in den bündner. Gemeindearchiven.

I. Die Armenpflege in Graubünden im Mittelalter.

1. In der vorkarolingischen Zeit.

Die Gedanken, welche die Menschen im Laufe der Zeit über die Armut sich machten, waren nicht immer die gleichen. Die Verschiedenheit der Auffassung steht in ursächlichem Zusammenhang mit dem Wechsel der Welt- und Lebensanschauung. Diese sowie auch wirtschaftliche Faktoren haben auf die Behandlung der Armen und auf die Auswahl der zur Bekämpfung der Armut dienenden Mittel einen entscheidenden Einfluß gehabt. Die Geschichte der Armenpflege, und wenn sich dieselbe auch nur auf ein so kleines Gebiet wie Rätien erstreckt, wird diese Faktoren nicht außer acht lassen können, sondern sie in den Rahmen der Betrachtung hereinbeziehen und mit den spezifisch örtlichen Faktoren würdigen müssen.

Zu einem vollen Verständnis der Geschichte der Armenpflege gelangt man ferner erst, wenn man sie in den Zusammenhang der allgemeinen Geschichte hineinstellt. Dann erst wird man imstande sein, die Aufgabe der Armenpflege zu erfassen und recht einzuschätzen. Dies bedingt, daß wir unsere Blicke nicht ausschließlich auf Graubünden richten, sondern überall den Zusammenhang und die Fühlung mit der allgemeinen Entwicklung suchen.

Wird durch diese Erwägung räumlich eine gewisse Erweiterung der Aufgabe nötig sein, so ist sie durch das uns zur Verfügung stehende Material zeitlich beschränkt. Die ältesten Dokumente über eine Armenpflege in Graubünden stammen aus karolingischer Zeit. Doch auch diese werden wir erst verstehen, wenn wir die allgemeinen Grundlagen, soweit sie in Rätien einen Einfluß ausgeübt haben, kurz betrachten.

Im Altertum und noch in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters war es die christliche Kirche allein, die sich der Armen annahm. Der Staat des Altertums hat seiner egoistischen Weltanschauung gemäß nichts für die Armen getan. Erst in den letzten Jahrhunderten des Altertums versah er die Kirche mit großen Mitteln, machte sie reich durch Schenkungen und Privilegien aller Art, überließ ihr einen Teil der Getreidelieferungen, mit denen er bis dahin eine Art Unterstützung ausgeübt hatte, und traf einige Bestimmungen bezüglich der Armenpolizei. Die Armenpflege selbst aber überließ er ganz und gar der Kirche.

Ihre Aufgabe war im Laufe der Zeit auf diesem Gebiete ins Gewaltige gewachsen. Ursprünglich hatte sie es in ihren Gemeinden mit einer wenigstens relativen Gleichartigkeit der sozialen Zusammensetzung nur mit vereinzelten Notfällen zu tun gehabt. Die unter den Christen waltende Liebe zueinander war mächtig genug, um die Mittel zur Unterstützung zusammenzubringen. Im späteren Altertum hatte sich dies alles geändert. Die Kirche deckte sich ohne äußeren Gegensatz mit der ganzen Gesellschaft und trug alle Differenzen derselben im eigenen Schoße. Je mehr die Kirche an Mitgliederzahl zunahm, um so mehr wurde die Liebe und die Beziehungen der Menschen zueinander eine abstraktere und trockenere. Infolgedessen verlor auch die Liebestätigkeit trotz der Ermahnung durch die Kirchenväter ihren ehemaligen Charakter. Die ehemalige Hülfe für andere verwandelte sich in asketische Selbstentäußerung, in gute Lohn verdienende Werke für sich und andere, in Bußeleistungen für Sünden und Milderungsmittel für das Fegfeuer. Diese Wendung war nicht nur für die Armenpflege der damaligen Zeit, sondern auch für diejenige der späteren Jahrhunderte bis zur Reformationszeit von ausschlaggebender Bedeutung.

Die Massenarmut der Völkerwanderungszeit hat ferner auch auf die Art und Weise der Armenfürsorge ihre Wirkung gehabt. Die individualisierende Armenpflege der frühern christlichen Zeit wurde bald zur Unmöglichkeit, und man mußte sich auf eine regelmäßige Darbietung von Almosen beschränken. Im weiteren hat das Elend und der starke Trieb zum Anstaltlichen, der die Zeit beherrschte, die Hospize und Hospitäler entstehen lassen. Sie und die Klöster wurden in der Folgezeit mehr und mehr die

Zentralpunkte der in das Almosengeben sich auflösenden Liebestätigkeit.

Alles, was die Kirche auf dem Gebiete der Armenpflege unternahm, geschah ohne jede Beteiligung des Staates. Staat und Kirche waren damals ganz und gar getrennte Begriffe. Je mehr der Staat zerfiel, desto mehr schloß sich die Kirche zu einer kompakteren Einheit zusammen. Sie ward zum Staat im Staate, hatte ihre eigene Verwaltung, eigenes Recht und eigene Gerichtsbarkeit.

2. In der karolingischen Zeit.

Das Entstehen der germanisch-romanischen Staaten brachte ein neues Verhältnis zwischen Kirche und Staat mit sich. Vor allem das fränkische Reich, welches Mitteleuropa einigte, hat die Kirche rein als Landeskirche betrachtet, sie dem Organismus seines Staates eingefügt und verwaltet. Daraus ergab sich ein von dem altkirchlichen völlig abweichendes neues Kirchenrecht, welches man als Eigenkirchenrecht bezeichnet. Es gab sich kund im Besitz- und Besetzungsrecht der Grundherren an den auf ihrem Grund und Boden befindlichen Kirchen. So gelangte die Kirche völlig in die Hand der Grund- und Lehensherren und zuoberst des Königs. Alles, was die Kirche im fränkischen Reiche unternahm, tat sie nun nicht mehr aus eigener Machtvollkommenheit, sondern auf Grund einer Bewilligung oder eines Befehls des Grund- oder Lehensherrn oder des Königs. Somit konnte die Kirche auch auf dem Gebiete der Armenpflege nicht mehr selbstständig sein.

Zu diesem dem Altertum ganz fremden Verhältnis zwischen Staat und Kirche trat auch eine neue Staatsidee, die ebenfalls auf die Armenpflege ihren Einfluß hatte. Sie ist als Resultante aus der Verbindung der germanischen und christlichen Staatsidee hervorgegangen und gipfelte in der Anschauung, daß das Kaisertum der Vertreter Gottes auf Erden sei. Sie machte es zum Vertreter der Gerechtigkeit und der Fürsorge für alle seine Volksgenossen.

Diese neue Staatsidee und das vorhin dargelegte Verhältnis zwischen Kirche und Staat haben im Verein mit den wirtschaftlich-sozialen Verhältnissen der Armenpflege ein ganz neues Gepräge gegeben, wovon auch rätische Urkunden zu berichten wis-

sen; denn auch in Rätien brachten die fränkischen Herrscher nach dessen Einverleibung ihre kirchenrechtlichen Grundsätze zur Geltung und betrachteten fortan den größten Teil der bündnerischen Kirchen als Eigenkirchen des Reiches¹.

Die damaligen wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse lernen wir aus dem Testament des Bischofs Tello von 766 kennen². Es zeigt, daß auch in Rätien der Großgrundbesitz ausgebildet war, obwohl im allgemeinen die stark zerschnittenen und zum Teil unfruchtbaren Gebirgsgegenden einer Ansammlung des Grundeigentums in wenigen Händen hemmend im Wege stehen. Als Großgrundbesitzer tritt uns hier die Familie der Viktoriden entgegen. Ein Fünftel, der Anteil des Bischofs Tello, wurde dem Kloster Disentis geschenkt. Die Schenkung umfaßte 1055 Mut (modiales³) Ackerland, 613 Lasten (onera⁴) Wiesland. Dazu kamen noch Baumgärten, Weinberge, Waldungen, Alpen und elf Höfe. Wie ein solcher Großgrundbesitz zustande kommen konnte, erklärt man sich heute folgendermaßen.

Schon unter den Merowingern endete die Geldwirtschaft, und die Naturalwirtschaft setzte sich mehr und mehr durch. Es war aber nicht die Naturalwirtschaft des kollektivistisch-kommunistischen Zeitalters, wie es vielleicht die alte Markgenossenschaft des germanischen Altertums gesehen hatte, sondern das, was folgte, war mehr ein individualistisches Zeitalter der Naturalwirtschaft. Ihre eigenartigste Einrichtung war die Grundherrschaft.

¹ Näheres darüber siehe Caro G., Ein Urbar des Reichsgutes in Churrätien aus der Zeit Ludwigs des Frommen, Mitteil. d. Inst. für österr. Geschichtsf. XXVIII 1907 S. 261. — Stutz U., Karls des Großen divisio von Bistum und Grafschaft Chur. Weimar, 1909.

² Cod. dipl. I, Nr. 9 und Plant a, Das alte Rätien, Beil. V S. 443.

³ Noch heute wird in manchen Teilen Graubündens die Fläche eines Ackers nicht nach dem Flächeninhalt angegeben, sondern nach der Menge des auf denselben zu verwendenden Samens. Die Mut (rom. möz) ist ein im Unterengadin noch heute gebräuchliches Getreidemaß von ungefähr 25 Kilogramm, womit man 4,81 Aren besäen kann.

⁴ Das Gewicht der onera ist unbekannt. Man ist geneigt, sie mit den noch heute in Graubünden bekannten „Heuburden“ zu identifizieren. Es ist dies soviel Heu, als ein Mann zu tragen imstande ist. Auch die Größe der Wiesen wird noch heute statt nach dem Flächeninhalt nach der Anzahl der „Heuburden“ oder Fuder (1 Fuder = 6 Heuburden) angegeben.

Schon früh bildete sich ein Eigentum des auf sich selbst bauenden und wirtschaftlichen Freien, der sich der Eingriffsrechte der Markgemeinde, des Geschlechtes und der Familie zu entledigen suchte. Diesem Wandel der Rechtsordnung in der Richtung zu individualistischen Prinzipien des Rechtsgenusses folgte gleichzeitig eine allmähliche Besitzergreifung des verfügbaren Bodens durch tatkräftige Individuen, was wieder die Ausbildung eines Stammes der unabhängig auf sich bauenden Freien nach sich zog. Dieser Art der Entstehung des Grundbesitzes durch Rodung und freie Okkupation wurde nach Aufzehrung des Landes zwar ein Ende gesetzt; aber bald fand sie auf einem anderen Wege ihre Fortsetzung. Infolge der vielen Kriegszüge und der drückenden Abgaben verarmten viele Freie. Diese wirtschaftlich Ruinierten mußten die Hülfe der wirtschaftlich Starken, der Großgrundbesitzer, suchen und fanden diese unter Preisgabe der Freiheit und Verlust ihres Gutes. Die Zahl der Freien schmolz schnell zusammen und der Grundbesitz konzentrierte sich in wenigen Händen. An diesem Anschwellen des Grundbesitzes war die Kirche in hervorragendem Maße beteiligt, indem sie wegen ihrer mildernden Behandlung und als Besitzerin zahlreicher Immunitäten bei solchen Grundbesitzübertragungen bevorzugt wurde. Im weiteren wurde die grundherrliche Entwicklung besonders der Bistümer und Klöster durch die Askese gefördert. Für himmlischen Lohn und zur Tilgung irdischer Sünden und Gewalttaten machte man zahllose Schenkungen an die Kirche und deren Anstalten. Diese Schenkungen waren meistens Landschenkungen.

Der Stand der landwirtschaftlichen Technik, die keinen Großbetrieb kannte, nötigte die Großgrundbesitzer und ganz besonders die Kirche, solchen Großgrundbesitz durch Pächter, Halbfreie und Unfreie bebauen zu lassen. So entstanden wiederum eine Anzahl kleinerer Einzelwirtschaften, die aber kein selbständiges Dasein führten. Eine Anzahl solcher kleineren Wirtschaften wurde zur besonderen Verwaltung und wirtschaftlichen Nutzung einem Fronhof zugewiesen und bildete erst mit diesem ein wirtschaftliches Ganze. Gleicher Art waren auch die Höfe des Bischofs Tello. Auch sie stellen einen Komplex von Einzelwirtschaften dar. Die letzteren werden nicht angeführt, sondern, da sie zum Fronhof gehören, durch den Satz: „et quidquid ad ipsam

curtem pertinet“ (und was zum Hofe gehört) mit diesem zu einer Einheit zusammengefaßt. Diese Einzelwirtschaften, die man sonst unter dem Namen Huben kennt, werden hier als „Colonien“ bezeichnet. Sie umfaßten meistens so viel Land, als von einer Familie bebaut werden konnte. Die Inhaber dieser Huben waren zweifellos Leute, welche ihr Gut dem wirtschaftlich starken Grundbesitzer überließen, sich durch die Preisgabe der Freiheit der Kriegsdienste und Abgaben, die sie als Freie dem Staate pflichtig waren, entledigten und in den Dienst des Grundherrn und unter dessen Schutz traten.

Die Preisgabe der Freiheit bot noch andere Vorteile als bloß Befreiung vom Kriegsdienst und von Lasten. Der Anschluß gab dem ökonomisch Schwachen in Zeiten der Not einen starken Rückhalt. Der Anspruch auf Unterstützung ward bei der Vergebung oft ausdrücklich ausbedungen. Wo er nicht vereinbart wurde, war der Grundherr durch das allgemein geltende Recht verpflichtet, den Leuten, die zu seiner Familie gehörten und unter seinem Mundium standen, die nötigen Subsistenzmittel zu verschaffen. Er durfte nicht dulden, daß sie bettelnd im Lande herumzogen. An diese ihre Pflicht wurden die Grundherren von Zeit zu Zeit durch besondere Erlasse erinnert⁵.

Die kirchliche Armenpflege ließen die Karolinger daneben bestehen. Sie war offenbar für diejenigen bestimmt, die keinen zur Unterstützung verpflichteten Grundherrn hatten, wie z. B. die

⁵ Im Notjahre 779 verordnete Karl der Große, daß die reicheren Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen je ein Pfund Silber Almosen geben sollen, die weniger begüterten ein halbes Pfund und die anderen fünf Solidi, und eine ähnliche Hülfe, je nach dem Maße ihres Grundbesitzes, auferlegte er auch den Grafen und Vasallen. Zudem mußten alle, je nach dem Besitze, vier, zwei oder einen Armen bis zur Erntezeit unterhalten. Es war dies eine förmliche Armensteuer, da dieselbe den Vasallen neben der Verpflichtung, für die eigenen Untergebenen zu sorgen, auferlegt wurde; sie war offenbar für diejenigen bestimmt, die keinen zur Unterstützung verpflichteten Grundherrn hatten, die Freien, und dann in zweiter Linie für diejenigen, die der Herr nicht in der Lage war, selber genügend zu versorgen.

Ein Capitular des Jahres 806 verordnete: Kein Grundherr soll leiden, daß seine Armen im Lande bettelnd herumziehen, und keiner soll einem Bettler, der arbeiten könnte und dies nicht tut, etwas geben. Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege S. 208 Anm. 7.

Freien, und solche, denen der Grundherr selbst nicht genügende Subsistenzmittel gewähren konnte. Diesem Zwecke diente seit der Einführung der römischen Vierteilung des Kirchenvermögens ein Viertel desselben. Als man diesen in der Folgezeit für staatliche Bedürfnisse einzog, wurde den Kirchen 779 durch königliches Gebot als Ersatz für das entzogene Kirchengut der schon lange begehrte aber nur zum Teil freiwillig entrichtete Zehnte zugesprochen und obligatorisch erklärt⁶. Gemäß dieser Verordnung mußte der Laie von allen Feld- und Baumfrüchten sowie von der Kopfzahl des Viehes jährlich den zehnten Teil an die Kirche abliefern. Auch in Rätien fand diese Verordnung, wie das Reichsurbar aus der Zeit Ludwigs des Frommen zeigt, allgemeine Beachtung und Rechtskraft. Allen Eigenkirchen des Reiches ward auch in Rätien ein Zehnteneinzugsbezirk zugeteilt. Im allgemeinen umfaßte ein solcher Bezirk ein ganzes Dorf. Er konnte aber auch größer sein. Der Bezirk der Kirche in Stürvis umfaßte zwei Dörfer; derjenige der Kirche St. Vincenz in Pleif, der Hauptkirche des Tales, erstreckte sich über das ganze Tal. Die Pfarrer der Landkirchen, die mit vollen priesterlichen Rechten und Landbesitz ausgestattet waren, mußten den Zehnten vor Zeugen in drei Teile zerlegen und den einen dieser Teile ausschließlich zur Unterstützung der Armen verwenden. Der Bischof hatte keinen Anteil daran. Er hatte nur die Oberaufsicht⁷. Die Armen, die Unterstützungen empfingen, wurden in ein Verzeichnis (matricula) aufgenommen und hießen dann Matricularii.

Wie sehr man sich in dieser Zeit der Armen und Bedrängten annahm, und wie sehr die Armenpflege damals staatlichen Charakter hatte, beweist ferner die Tatsache, daß man auch bei der Aufstellung von Gesetzen der Armen gedachte. So enthält gerade das Strafgesetz des Bischofs Remedius⁸ zwei Bestimmungen, die sich auf die Unterstützung der Armen beziehen. Es wird verfügt, daß jeder Ertrag der unerlaubten Sonntagsarbeit durch die

⁶ Stutz U., Das karolingische Zehntgebot, Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch., German. Abt. 90, 180.

⁷ „ut decimae quae singulis dabuntur ecclesiis per consulta episcoporum a presbyteris ad usum ecclesiae et pauperum summa diligentia dispensentur.“ Uhhorn, Christl. Liebestätigkeit II, S. 464 Anm. 39.

⁸ Plantat P. C., Das alte Rätien, Beilage VII S. 449, Archiv f. Schweizergesch. Bd. 7, S. 205.

Ortsvorsteher, den Ortsältesten und den Priester unter die Armen zu verteilen sei. Es wurde ferner verordnet, daß, wenn jemand am Sonntag ein Ochsengespann einspanne, dasselbe den Armen zufalle. Die letzte Bestimmung dieses gleichen Gesetzbuches befaßt sich mit dem Rechtsschutz der Armen und verfügte, daß kein Beamter in seinem Bezirke die Armen bedrücken und beunruhigen solle. Geschehe dies dennoch, so dürfe der Arme persönlich beim Herrn Klage erheben. Sollte ihn jemand daran verhindern, so verfalle derselbe in eine Buße von 3 Solidi.

Aus dieser Zeit stammen auch die ersten Nachrichten über das Bestehen von Armenhäusern in Rätien. Dem vorhin erwähnten Bischof Remedium wird die Gründung des mit der St. Martinskirche zu Chur verbundenen Spitals zugeschrieben. In den zwanziger Jahren des 9. Jahrhunderts klagt der Bischof Victor III., es seien die Fremdenherbergen und Armenhäuser zerstört worden⁹. Leider erfahren wir nichts Näheres darüber, und auch in der Restitutionsurkunde des Jahres 831 wird nur eines dieser Armenhäuser, das Xenodochium „sancti Petri“, genannt, welches dem Bischof zurückerstattet wurde¹⁰. Wie die Verwaltung dieser Anstalten eingerichtet war, und inwieweit der Staat auf diese einen Einfluß ausübte, entzieht sich unserer Kenntnis. Immerhin darf man annehmen, daß Karl der Große auch nach dieser Richtung seinen Einfluß geltend machte, zum Wohle seines Volkes. Seine Armenpflege war im Grunde genommen eine rein staatliche. Sie hatte mit der alten, rein kirchlichen Armenpflege nur das gemein, daß die Kirche als Hauptorgan der Armenpflege erscheint und vom Staatsoberhaupt zwecks Erfüllung dieser sowie anderer Pflichten mit Privilegien und Rechten ausgestattet wurde.

3. Von den Karolingern bis zur Reformation.

- a) Fortbestand des Eigenkirchenwesens und sein Einfluß auf die Armenpflege.

In römischer Zeit war die bischöfliche Kirche die Eigentümerin alles kirchlichen Gutes in Stadt und Land, welches nur

⁹ Mohr, Cod. dipl. I Nr. 15.

¹⁰ Mohr, Cod. dipl. I Nr. 19. Vgl. unten S. 154 [34] u. ff.

zum Zwecke der Armenunterstützung veräußert werden konnte¹¹, der Bischof der Vertreter ihres Eigentums und die letzte Instanz kirchlicher Verwaltung. Über die Zugehörigkeit des Kirchengutes war aber der Germane anderer Ansicht. Wie die Herrscher aus dem karolingischen Hause alle Kirchen, die auf fiskalischem Boden lagen, als Eigenkirchen des Reiches betrachteten¹², so betrachteten die Grundherren, die auf ihrem Grund und Boden eine Kirche errichteten, oder wenn sie den Boden erwarben, auf dem sich eine Kirche oder Kapelle befand, diese als persönliches Eigentum. Dieses Eigentum umfaßte zugleich die Ausstattung der Kirche (*dos ecclesiae*), das heißt das Gebäude mit seinem Inventar an Gewändern und Geräten, mit den Einkünften aus den Opfergaben der Gläubigen, mit dem Zehnten und endlich mit den Liegenschaften, die dem Altar der Kirche auf irgendwelche Weise übertragen worden waren. Der Eigenkirchenherr hatte also neben seinem weltlichen oder bürgerlichen Vermögen auch ein Kirchenvermögen, bestehend aus der Kirche, gewissermaßen einer von ihm unter der Sachfirma des Heiligen betriebenen geistlichen Unternehmung, ihrem Gerät und Schmuck, dem zu ihr gehörigen Land und den durch die Banngerechtigkeit an sie geknüpften nutzbaren Rechten und Einkünften. Aus dem Eigentum des Kirchenherrn ergab sich dessen Verfügungsfreiheit. Zahllose rätische Urkunden bezeugen, wie dieses Recht als Ganzes oder an einzelnen Kirchen und Kirchengütern Gegenstand von Rechtsgeschäften unter Lebenden und von Todes wegen, von Tausch, Schenkung, Kauf, Lehen, Verpfändung, Testament und Vermächtnis waren. Der Eigentümer ließ den Gottesdienst in der Eigenkirche durch einen seiner Untergebenen versehen, entweder

¹¹ Der Kanon 25 des Konzils zu Antiochia (341) bestimmte: Der Bischof hat die Gewalt über das Vermögen der Kirche, so daß er es an alle Bedürftige austeilt mit voller Gewissenhaftigkeit und in der Furcht Gottes. — U h l h o r n G., Die christliche Liebestätigkeit, Bd. I S. 258. — R a t z i n g e r , Geschichte der kirchlichen Armenpflege, S. 201.

¹² Zur Zeit Ludwigs des Frommen gehörten von den 230 Kirchen im Bistum Chur nur 31 und von den 5 Klöstern nur die beiden Frauenklöster Cazis und Schännis dem Bischof. Alle anderen waren Eigenkirchen des Königs (Reichskirchen). Vgl. St u t z U., Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. 1895.

auf Grund eines Dienstvertrages oder durch Überlassung der Kirche als Benefizium, oder indem er einen Knecht zum Geistlichen weißen ließ. Die erstere Form wurde bald die beliebteste. Sie sicherte dem Geistlichen ein Leihrecht an der Kirche, ihrem Vermögen und ihren Einkünften auf Lebenszeiten. Als Gegenleistung wurde der Inhaber durch den Vertrag zum ordentlichen Betriebe, zur Instandhaltung der Kirche sowie zur Ablieferung eines den Einkünften entsprechenden Betrages an den Kirchenherrn verpflichtet. Er besaß also die Kirche, so wie ein anderer Untergebener des Grundherrn eine Mühle inne hatte, und las die Messe aus demselben Rechtsgrunde, wie jener das Mehl ablieferte. Die Gründung einer Kirche war einerseits also ein frommes, gottgefälliges Werk, anderseits war der Besitz einer Eigenkirche auch ein sehr rentables Geschäft. Durch die reichen Vergabungen und das unter den Karolingern hinzugekommene Zehntrecht wurde die Kirche zur besten Kapitalanlage des Mittelalters¹³.

Mit diesen Steigerungen des Eigentums stand die Lehre der Kirche von der Selbstbesetzung durch den Bischof im Gegensatz. Dem Bischof erwuchs im Laienpatron ein gefährlicher Gegner, welcher seine Macht innerhalb der Diözese zu vernichten drohte. Der darob entbrennende Kampf wurde von der kirchlichen Gesetzgebung mit aller Schärfe geführt und die Kollatur von Laien einfach verboten. Der zielbewußten Politik Alexanders III. gelang es zwar nicht, den Laienpatron ganz zu beseitigen; aber sie vermochte ihn der Kirche unterzuordnen. Diese Errungenschaft bedeutete im Vergleich zu den Bestrebungen einen ganz geringen Erfolg, und noch geringer war er bei der Ausführung des Zugeständnisses. Trotz der wiederholten Angriffe der radikalen Kreise hat das Patronat wegen der Übermacht der damit verknüpften materiellen Interessen seinen rein vermögensrechtlichen privatrechtlichen Charakter behalten. Für diesen gewann das Episkopat Verständnis und Neigung und behandelte die ihm gebliebenen Gotteshäuser vom 9. Jahrhundert an als bischöfliche Eigenkirchen.

Es gab fortan in einer Diözese viele Eigentümer an Kirchengut. In Rätien mehrte sich seit den Karolingern die Zahl der

¹³ Stutz U., Die Eigenkirche.

geistlichen Patronate¹⁴. Gegen Ende des Mittelalters befanden sich ungefähr fünf Sechstel aller rätischen Patronate in geistlichen Händen (Bistum, Domkapitel, Klöster und Stifte). Daneben standen eine Anzahl solcher weltlicher Herren. Auch freie Bauernschaften konnten, sei es durch Errichtung einer Kirche auf ihrem Grund und Boden, wie die Gemeinde Langwies¹⁵ und Arosa¹⁶, sei es durch Kauf oder auch auf anderen Wegen, das Patronatsrecht erwerben und so sich in der Wahl des Geistlichen und in der Verwaltung des Kirchengutes die Unabhängigkeit und Selbständigkeit verschaffen.

Die Einheit des Kirchengutes war somit beseitigt, und die Anschauungen über die Zugehörigkeit bedingten, daß dasselbe niemals mehr zur Unterstützung der Armen herangezogen werden konnte. Infolge der neuen Anschauungen über das Kirchenvermögen, die auch vom Klerus geteilt wurde, zog die kirchliche Gesetzgebung, die sich früher sehr oft mit der Armenpflege beschäftigt hatte und auf vielen Konzilien Gegenstand der Verhandlungen war, sie nicht mehr in das Gebiet ihrer Tätigkeit. In dem Decretum Gratiani, welches seit der Mitte des 12. Jahrhunderts das normgebende kirchliche Rechtsbuch wurde, findet sich auch

¹⁴ Dies geschah zum größten Teil durch Schenkungen der Kaiser. Nüseler gibt in seinen Gotteshäusern der Schweiz am Schlusse des ersten Heftes eine genaue Übersicht.

¹⁵ Im Jahre 1384 entschlossen sich die Bewohner von Sapün, Fondei, Langwies und Arosa auf Antrag von Hans Mattlis Sohn, eine Kapelle zu errichten. Damals waren sie kirchgenössig zu St. Peter. Mattli marchte eine ihm gehörige Hofstatt für die Kapelle und Friedhof aus und verzichtete auch gleichzeitig auf alle seine Rechte an diesem Stück Boden. Im Jahre 1475 kam es zu Anständen zwischen dem Pfarrer Hans Hewen zu St. Peter und seinen „Untertanen den Kirchenpflegern samt ganzer Gemeinde zu Langwies“ betreffend Pfarrrechte. Die Spruchleute erkannten, die Langwieser seien schuldig, dem Pfarrer Hans Hewen für seine pfarrherrlichen Rechte 51 Pfund Haller auszurichten; damit werden sie — auf Grund ihres „kilchen und Wichtbriefs“ — frei und können die Priesterstelle besetzen wie sie wollen. Zur Verwaltung des Kirchengutes haben sie wohl auch gleichzeitig Kirchenvögte ernannt, die im Jahrzeitbuch der Kirche mehrmals erwähnt werden. Jecklin F., Jahrzeitbuch der Kirche Langwies. (Jahresber. d. Hist.-ant. Gesellsch. Graub. 1918.)

¹⁶ Arosa hat im Jahre 1493 mit Hülfe derer von Prätsch und mit Erlaubnis der Langwieser das noch jetzt bestehende reizende Berg-

tatsächlich keine Spur mehr von einer geordneten kirchlichen Armenpflege¹⁷. Was in dieser Hinsicht noch von der Kirche unternommen wurde, geschah in allererster Linie noch durch die Klöster, worüber später die Rede sein wird, und durch die Privaten, durch Spenden von Almosen. Die letzteren standen im engsten Zusammenhang mit den Anschauungen der Zeit über die Armut und Almosen.

b) Mittelalterliche Anschauung über die Armut und Almosen. Seelenmessestiftungen. Jahrzeitsbücher.

Wie das Mittelalter in der Welt- und Lebensanschauung zu Augustin und zu seiner Civitas Dei zurückkehrte, so auch in der Anschauung über die Armut. In der Unterkirche zu Assisi findet sich ein Bild von Giotto di Bondone, welches die Vermählung des heiligen Franziskus mit der Armut darstellt. Diese erscheint als zerlumptes Weib mit nackten Füßen auf Dornen wandelnd, während hinter ihr Rosen aufsprießen. Christus gibt das Paar zusammen. Seitwärts stehen Glaube und Liebe. Der Glaube reicht den Trauring dar. Unter dem Bilde steht „St. Paupertas“. Was Giotto hier im Bilde verkörpert dargestellt hat, tritt uns in unzähligen Äußerungen und Variationen als die Anschauung des Mittelalters entgegen. Die Armut ist zur Heiligen geworden. Gott

kirchlein errichtet und einen Priester berufen, jedoch alles mit Vorbehalt, daß diese Neuerung den Pfrundrechten der Langwieser in Arosa ohne Schaden sein solle. Ausbedungen wurde, daß alles Taufen, Weihe, „Kerzen und balmen brot“ in Langwies stattfinde. Nachdem die Aroser ihr eigenes Kirchlein und eigene Seelsorge hatten, zeigte sich auch bei ihnen bald das Gelüste, sich von der Mutterkirche zu trennen. Im Jahre 1520, also kurz vor der Reformation, kam es zur gerichtlichen Entscheidung, welche bestimmte: Der Kaplan an der Kapelle in Arosa soll daselbst taufen, die Sakramente verwahren und bekommt alle Rechte und Einkommen wie folgt: Beichthören, taufen, Kindbetterinnen einsegnen, all seelgerät, grebnus, siebnd, drisigost, jahrzit und die hochzeitlich und alle anderen Opfer gänzlich und nichts ausgenommen. Hingegen sollen alle Jahrzeiten und Zinsen, die der Kirche Langwies gehören, dieser verbleiben. Jecklin F., a. a. O.

¹⁷ Ratzinger G., Geschichte der kirchl. Armenpflege, S. 236 u. 305, Anm. 6.

liebt sie, Christus liebt sie; sie ist Gott verwandt. Den anderen Tugenden wird das Heil verheißen, der Armut wird es gegeben.

Dabei ist noch eines zu berücksichtigen. Das mehr und mehr alle Anschauungen Beherrschende war im Mittelalter der Blick ins Jenseits. Das alles Tun bestimmende Motiv war die Sorge, sein Heil im Jenseits sicherzustellen und den Qualen des Fegefeuers und der Hölle zu entgehen. Das sicherste Mittel hiezu war, die Welt mit ihren Genüssen, ihrem Besitz und Reichtum zu verwerfen. Derjenige, der auf sein Eigentum ganz verzichtete, kam dem vollkommenen Stande sehr nahe. Derjenige, der etwas von seinem Eigentume weggab, kam der Seligkeit wenigstens einen Schritt näher. So gab man in Fürsorge um sein zukünftiges Seelenheil, weil man gerne auf Erden säen mochte, um im Himmel ewig zu ernten, um nach Kräften für das zukünftige Leben zu sorgen, in der Hoffnung, daß die Almosen den Gläubigen bei der Auferstehung am jüngsten Tage viel nützen werden, in der Hoffnung, daß die göttliche Vergeltung am Tage des letzten Gerichtes diese Schenkung in Gnaden annehmen werde. Man gab, was die Schenkungsurkunden in unzähligen Variationen wiederholen, in erster Linie nicht um den Armen zu helfen, sondern um sein eigenes Seelenheil zu fördern, „*pro anima mea*“. So sehr gehörte die sündentilgende Kraft der Almosen zu ihrem Wesen, daß selbst der Name von dieser Eigenschaft abgeleitet wurde. Innocenz III. leitete in seinem Buche von den Almosen das Wort *Eleemosyna* von Eli = Gott und mais = Wasser her, weil Gott durch die Almosen die Flecken der Sünden abwasche. Dem gleichen Gedanken begegnen wir in einer Urkunde des Churer Bischofs Adalgot für St. Luzi: „*Quanta sit animae redemptio elemosynarum in pauperis largitio, diuina scriptura insinuat nobis, dicens, sicut aqua extinguit ignem, ita elemosyna peccatum*“¹⁸.

Die Almosen gingen aber nicht direkt, sondern fast ausschließlich durch die Hand der Kirche an die Armen. Diese war die Spenderin bzw. die Vermittlerin der erwarteten Gegengabe und deshalb auch die einzige rechte Empfängerin der Gaben. Vor dem 8. Jahrhundert erfolgte eine solche Gabe, ohne daß dabei der Kirche Bedingungen über die Verwendung der Schenkung

¹⁸ Mohr, Cod. dipl. I, 174.

gemacht wurden. Der Geber wußte, daß sie zu frommen Zwecken verwendet wurde, nämlich zu gleichen Teilen zur Erhaltung der Diener Gottes, des Gotteshauses und der Armen¹⁹. Nachdem aber seit der Karolingerzeit die Einheit des Kirchenvermögens und dessen Zweckbestimmung durch die Idee der Eigenkirche verdrängt worden war, wurden der Kirche über die Verwendung einer Stiftung genaue Vorschriften gemacht. Es war dies eine notwendige Folge davon, daß die Kirche mit ihren Besitzungen und Einkünften ein Privatvermögensobjekt geworden war. Hätte man die Schenkungsurkunde in der Art und Weise abgefaßt wie in der früheren Zeit, so wäre sie einer Schenkung an den Eigenkirchenherrn gleichgekommen und hätte somit im grellsten Gegensatz zur Absicht des Stifters gestanden, der durch seine Schenkung die Fürbitte durch den Geistlichen (Seelenmesse) sich sichern und durch die Darreichung von Almosen die Tilgung seiner Sünden bewirken wollte. So entstand die Verbindung der Seelenmessestiftung mit der Almosenstiftung, wobei genau festgelegt wurde, wieviel dem Geistlichen und den Kooperatoren für die Abhaltung der Messe, und was den Armen, wenn die Stiftung ihrer gedachte, zufallen sollte.

Die Sitte, Messen ohne Teilnahme der Gemeinde, sogenannte Privatmessen, lesen zu lassen, war dem 8. Jahrhundert wenn nicht ganz unbekannt, so doch neu, und sie war vielfach bekämpft. Noch zu Anfang des 9. Jahrhunderts wurden die Privatmessen von den Synoden verworfen. Walafried Strabo, der Abt von Reichenau (gest. 849), rechtfertigte sie zuerst mit dem Gedanken, daß der Segen der Oblation und Kommunion auch den nicht Kommunizierenden, namentlich denen, für welche der Priester die Messe halte, als Kooperatoren der Handlung zuteil werde. Damit war für ungezählte Messen Raum geschaffen, die bereits vorhandene Praxis war durch die Theorie gerechtfertigt, und umgekehrt steigerte die theoretische Rechtfertigung die Praxis. Vom 9. Jahrhundert an wurde es üblich, für einen Verstorbenen am dritten, siebenten, neunten und am ersten Tage nach dem Tode sowie auch am jährlichen Todestag Messen lesen zu lassen und den Geistlichen dafür zu entschädigen. Bald wurde es auch Sitte,

¹⁹ Einige solcher Stiftungsbriefe sind abgedruckt bei R. Durrer, Ein Fund von rätsischen Privaturkunden aus der karolingischen Zeit (Festgabe für Prof. Meyer von Knonau). Zürich, 1900. S. 16 ff.

sich selbst durch Schenkung die Abhaltung einer Messe zu stiften. Sich selbst und den Seinigen eine Seelenmesse, eine Jahrzeit oder ein Seelgerät — wie die Seelenmesse mit allem, was dazu gehörte, auch genannt wurde — zu stiften, das galt als heilige Pflicht. Vermögliche ließen für sich und ihre Angehörigen in den ersten 30 Tagen nach dem Tode Messen lesen und Almosen austeilten. Andere mußten sich begnügen, am ersten, dritten, siebenten, neunten und dreißigsten Tage etwas für die Dahingeschiedenen zu opfern. Dauernd und am meisten wurde der Jahrestag des Todes begangen. Eine solche Stiftung hieß dann Jahrzeit oder Anniversarstiftung.

Die Zahl solcher Stiftungen wurde bald sehr groß. Es gab keine Kirche, kein Kloster und kein Spital, das nicht eine ganze Anzahl Jahrzeitstiftungen besaß. In der Regel war darin auch der Armen gedacht. Mit der Zeit wurden die Stiftungen so zahlreich, daß man, um sie nicht der Vergessenheit anheimfallen zu lassen, zur Anlage von Büchern schritt, worin alles, was mit der Stiftung im Zusammenhang stand, verzeichnet wurde. So entstanden seit dem 12. Jahrhundert Jahrzeit- oder Anniversarbücher²⁰. Einige der vielen Stiftungen mögen hier folgen:

Anno MCCCCLXI mensis Januarii ob. honorabilis Lüpoldus Stöckli de Veltkirch diac. et cancelarius Cur. eccle. reliquit capitulo Cur. eccl. pro remedio anime ad anniuersarium suum XVI lib. et VII sol. mez. annui census prout in litteris de super datis continetur que ad capitulum deposite sunt etc. Unam libram pauperibus ad largam. Requiescit in crypta ante altare S. Mauritii²¹.

Item statuo, volo lego, judico et ordino, quod de meis bonis super dictum pratrum (in Suze = Zuoz) detur et distribuatur annuatim pauperibus et egenis personis in dicta terra de Suce brachis duodecim panni albi Burmini pro anima mea²².

Item Durisch Turnell hatt gelassen durch seiner Seel hail willen ab und us zwain juchart acker haisset Wallar, stosset

²⁰ Über die Einrichtung solcher Bücher vergleiche die Einleitung zum Necrologium Curiense, hg. von W. Juvalt.

²¹ Necrolog. Cur. hg. von W. Juvalt, S. 10.

²² Testament des Andreas Planta, Bormio 1. August 1363. Orig.-Pergament im bischöfl. Arch. in Chur. Frdl. Mitteil. v. A. v. Castelmur,

oberhalb an der von Munt und Kawiengt gut under halb an der von Munt güt und aberhaut hat er gelassen zwai schilling an wert wisen uff Mortairs stosset uswert an der waid von Villa inwert an der von Munt und Kaviengt güt und uss den vorgenann-ten Stuck gilt 6 müt korn und 24 Krinen Käs ain Spend den armeniarzit²³.

Im Jahre 1486 vermachte der Freiherr Ulrich von Brandis zu Maienfeld „10 Schilling d. umb brott armen lütten zü einer Spend an alle fronfasten, ab den zoll ze Mayenfeld²⁴.

Item Hans Nagel hat gelassen und sin husfrow Anna durch ir baider selhail willen und durch aller ir fordern und nachkommen sel hail willen ainem lütpriester ze Mayenfelt zü ainem ewigen iarzit ainen zuber win, nach lut ains brieffs, so der genannt Hans Nagel den kilchenpfleger übergeben und ingeantwurt hat. Also und mit dem geding, das ain lütpriester sol nemen 3 fiertel win von den genanten zuber und ainem frümesser zway fiertel win und ainem kapplan zway fiertel win uff der Staig und czway fiertel win ainem capplan zü Sant Johansen altar. Und von den drü fiertel win sol ain pfarrer geben 6 pfennig um oblaten und 6 pfenning ainem mesner. Und soll das genant iartzit began am abent mit ainer gesungnen vigili und morendes mit ainem gesungnen ampt und mit dray gesprochnen messen. Und sol man das genant iarzit alwegen began acht tag vor Sant Lorentzen tag oder acht tag darnach ungeuarlich. Und wenn semlichs iarzit nit began wird uf zil und tag, wie vor stat, so ist der genant zins des selbigen iars den hailgen gefallen. Und gat diser zuber wingeltz uss und ab den wingarten genant Fatschieng. Stost an dry enden an die allmain, zü der fierden siten an Rüfen. Me hat Hans Nagel, des vorgenanten Hansen Nagel sun und Fida, sin eliche husfrow, verlassen und verschafft drü pfund pfenning iährlichs zins, namlich zway pfund an spenn. Und sol man die geben ze fünf malen im iar, alle mal um 8 schilling d. brot. Am ersten uff aller selen tag und och all fronfasten an dem Fritag. Und dritt pfund dn. ain pfund haller an das salue und ain pfund haller Sant Amanden. Und um disen zins ligent

²³ Anniversar von Pleif v. 1443. Frdl. Mittlg. v. Prof. Dr. Purtscher.

²⁴ Jecklin F., Jahrzeitbuch der St. Amanduskirche zu Maienfeld (Jahresb. d. Hist.-ant. Gesellsch. Graubd. 1912, S. 83).

versiglet brieff by der hailgen brieff, warab der zins gat. (IC)
Randnoten: Dat Andreas Artwysch (IB). Spendmeister IG.²⁵

Dieses Jahrzeitbuch, in welchem in die 150 Stiftungen verzeichnet sind, weist 16 Stiftungen für die Armen auf, darunter auch eine des Freiherrn Ulrich von Brandis im Betrage von 10 Schilling dn. aus dem Jahre 1486. Die Spend betrug damals an Geld 12 Pfund und 15 Schilling den., ferner 2½ Quartanen und 2 Viertel Korn und 5 Wert Käse. Scheinbar ein kleiner Betrag; aber man muß dabei bedenken, daß die Kaufkraft des Geldes eine viel größere war. So kostete zu Anfang des 14. Jahrhunderts ein Rind 3 Pfund, ein Schaf 10 Schilling, eine Mut Gerste (ungefähr 40 Liter) ebenfalls 10 Schilling und eine Elle Tuch (zirka 80 cm) 5 Schilling.

Ganz besonders wichtig war die Seelenmesse für solche, welche plötzlich, ungebeichtet und ungebüßt, aus der Welt abberufen wurden, wie für Verunglückte, auf den Schlachtfeldern Gefallene²⁶, Ermordete etc. Im letzteren Falle mußte dann meistens der Mörder auch die Seelenmesse stiften. Im Jahre 1487, bei einem Streite zwischen Churwalden und Parpan einerseits und den Obervazern anderseits, erschlugen die von Obervaz 12 Alpknechte der beiden Gemeinden Churwalden und Parpan. Aus Rache töteten die Churwalder den ersten Vazer, dessen sie habhaft werden konnten. Die durch die Drei Bünde dazu verordneten Richter fällten am 18. März 1488 zu Chur im Rathaus das Urteil und bestimmten unter anderem: Es sollen die von Obervaz der Gemeind und dem Gericht Churwalden geben und ohn Schaden antworten auf St. Georgentag nächst künftig 50 Pfund Pfennig Churer Münz und Währung. Daraus soll dieselb Gemeind zu Churwalden zu Heilwertigkeit der abgegangenen Menschenseelen, so sie in dem gemelten Stoß verloren hand, nach geistlicher und gelehrten Leuthen Rath verordnen und dreysig Pfund Pfennig an ein ewig jährlich Jahrzeit auf unser lieben Frauen Abend Conceptionis, als der Todschlag geschehen ist, und an Kerzen und Lichtern haben, es sey zu Churwald old Malix, wo

²⁵ Jecklin F., Jahrzeitbuch der St. Amanduskirche zu Maienfeld (Jahresb. d. Hist.-ant. Gesellsch. Graubd. 1912).

²⁶ Dierauer J., Geschichte der schweiz. Eidg., 3. Aufl., I, 291, Anm. 68.

und wie das ziemlich gut bedunkt, derselben Seelen an Begräbnis am siebenten und am drissigsten und an Kerzentragen. Auch wie das unter ihnen und der gelehrten Rath befinden, den Seelen zur ewigen Seligkeit aller nutzlichst seyn. ... Dagegen soll auch die gemelt Gemeind Churwalden denen von Obervatz geben oder an ihrem obgemeldeten Geld abziehen lassen vier Pfund und vier Schilling Pfennig der obgeseiten Währung und solch Geld sollen die von Obervatz auch dem ihren, der unter ihnen umkommen ist, seiner Seel zu Heil schicken an jährlich Jahrzeit oder ander Gottesdienst, wie sie dann auch nach Rath geistlicher Leuthen erlernet, seiner Seel allerschicklichst zu sein....²⁷ Dieser Verfügung wurde auch Folge geleistet, und der Abt Johann des Gotteshauses Churwalden und der ganze Konvent bescheinigten am 25. April (St. Georg) 1489, 5½ und 40 Pfund Pfennig empfangen zu haben von den drei Vögten der erschlagenen Menschenseelen, so die Frommen, lieben, weisen Nachbaren zu Churwalden zu Hilf und Trost der erschlagenen Menschenseelen Jahresgezeit aufgerichtet haben in unserem vorgedachten Gotteshus, auf solches wir vorgenannter Abt und auch Convent gemeinlich für uns selbst und all unsere Nachkommen der erschlagenen Menschenseelen versprechen und zusagen zu ewigen Zeiten unverwehrlich jährlich und eines jeden Jahrs zu halten und beginnen um die Dreissig Pfund Pfennig. Fünfzehn halben Schilling Pfennig sollen jährlich Spend gegeben werden²⁸. Von einer ähnlichen Stiftung berichtet das Copialbuch von Ilanz.

Um sicher zu sein, daß die gemachte Stiftung im Sinne des Stifters zur Ausführung gelange, wurde besonders im ausgehenden Mittelalter, als der Klerus mehr und mehr verweltlichte, sehr oft bestimmt, wohin das Kapital oder die Rente eines Jahres fließen solle, wenn die Ausrichtung versäumt wurde. In einem solchen Falle verfielen die Einkünfte dem Heiligen, dem der Altar geweiht war, dem Stifter oder dessen Erben, oder auch einer Kirche, einem Kloster oder Spital. Dadurch gewann man auf die einfachste Weise eine sehr wirksame Kontrolle. Die kirchliche Anstalt oder die Erben, die für den Ver-

²⁷ Originalurk. im Archiv der Gemeinde Parpan.

²⁸ Originalurk. im Archiv der Gemeinde Churwalden.

säumnisfall substituiert waren, erhielten eine Abschrift der Stiftungsurkunde und wachten nun darüber, daß alles dem Willen des Stifters gemäß verwendet werde²⁹.

c) Allmähliche Beteiligung der Gemeinden an der Verwaltung des Pfrund- und Spendvermögens und die Anfänge der bürgerlichen Armenpflege.

Diese Bestrebungen der Privaten, ihre Stiftungen vor Mißbrauch zu schützen, wurden gegen Ende des Mittelalters durch den demokratischen Geist, welcher auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete bedeutend erstarkt war, ja mancherorts, so besonders auch in Graubünden, zur Bildung autonomer Gemeinden geführt hatte, unterstützt. Der demokratische Zug der Zeit blieb nicht auf politischem Gebiete stehen, sondern machte sich bald auch auf kirchlichem Boden geltend. Daß dies geschah, ist mehreren Faktoren zuzuschreiben. Einmal führten die Gerichtsgemeinden den Kampf zur Erlangung der politischen Unabhängigkeit im allgemeinen gegen die gleiche Macht, welche zugleich Inhaberin des Patronatsrechtes und der geistlichen Macht war, so gegen das Bistum Chur und die rätischen Klöster. So dann strebte die Bevölkerung darnach, sich aller Lasten zu entledigen, und unter diesen besonders des Zehnten, der schwer auf den um seine Existenz kämpfenden Bergbauer drückte. Endlich strebten die Gemeinden nach der Selbstverwaltung, sei es um Mißbräuche zu beseitigen, sei es um auch ihre wirtschaftliche und soziale Lage zu verbessern.

Wie die Gemeindenachbarn ihre politischen Rechte durch Vereinbarung, durch Gewährung von Darlehen oder durch Kauf immer mehr zu erweitern wußten, um so bald als möglich als politisch unabhängige Gemeindeglieder dazustehen, so suchten sie auch auf kirchlichem Gebiete zunächst ein Mitspracherecht bei Neubesetzung von erledigten Pfründen zu erlangen³⁰,

²⁹ Vgl. die Jahrzeitstiftungen der St. Amanduskirche zu Maienfeld, von welchen die meisten solche Bestimmungen enthalten.

³⁰ So schlossen die Pfarrgenossen von Samaden am 25. Oktober 1503 und die von St. Moritz am 7. Januar 1504 mit dem Domkapitel einen Vertrag, gemäß welchem die Gemeinden für die Besetzung der

um dann bald auch an der Verwaltung des Pfrundvermögens teilnehmen zu können, das an den meisten Orten durch fromme Schenkungen der Gemeindeglieder zu nicht geringer Höhe angewachsen war. So kam es, daß die Gemeinden bald ihre Kirchenpfleger und Kirchenvögte als Verwalter des Pfrundvermögens und Spendvögte als Verwalter des Spendeinkommens ernennen konnten.

Diesem Wandel suchte Bischof Heinrich VI. im Jahre 1492 entgegenzutreten. Seine Statuten klagen, daß ohne Vorwissen und Einwilligung des Pfarrers Prokuratoren der Kirchen aufgestellt werden, welche den eigenen Nutzen suchen, oft nachteilige Käufe und Verträge eingehen, die ihnen anvertrauten Kirchengüter zu profanen Zwecken verwenden und dem Pfarrer keine Rechnung ablegen. Der Bischof befiehlt, daß bei jeder Kirche der Pfarrer oder Rektor als Hauptverwalter (*procurator principalis*) und zwei Laien als seine Gehülfen die Administration des Kirchengutes besorgen sollen. Die Laien (hier als Vertreter der Gemeinden aufzufassen) dürfen nur mit Einwilligung des Pfarrers (als Beamter des Eigenkirchenherrn) handeln und sind verpflichtet, dieser Rechnung abzulegen. Gegen Zuwidderhandelnde soll der Pfarrer im Namen des Bischofs mit Exkommunikation vorgehen³¹.

Aber der Bischof vermochte dadurch die schon lang in Fluß geratene Bewegung nicht zu hemmen. Die Beteiligung der Gemeinden an der Verwaltung des Kirchenvermögens ergriff immer weitere Kreise. So suchten auch die zum Kloster Disentis gehörenden Gemeinden sich vom Krummstab immer mehr zu emanzipieren. Im Jahr 1401 kaufte die Gerichtsgemeinde Disentis im Verein mit dem Abte die Schirmvogtei des Klosters von den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg, und seither übte die Gerichtsgemeinde in immer ausgedehnterem Maße das Recht der Schirmvogtei aus und stellte so das Gotteshaus unter ihre Vormundschaft. Seit 1481 wurde dem Gotteshause der Zehnte nicht mehr entrichtet, vielmehr bestimmte eine Vereinbarung des glei-

Pfrund dem Domkapitel je zwei Priester vorschlugen. Von diesen konnte das Domkapitel einen auswählen. Mayer G., Geschichte des Bistums Chur II, 19.

³¹ Anzeiger f. Schweizergeschichte 1883, S. 198 ff.

chen Jahres, daß man „hinfüro nur von 15 Quartonen 1 Quartone geben und abzatteln“ solle³². Auch das Kollaturrecht suchten die Gemeinden an sich zu bringen, so daß der Abt sich veranlaßt sah, den Papst Innocenz VIII. von neuem um die Inkorporierung von Kirchen zu ersuchen.

Die Gotteshausleute im Ursental bewegten sich auf der gleichen Bahn. Betreffend den Kirchensatz wurde 1484 durch die zwei erbetenen Schiedsrichter aus Uri, Altamann Hans Fryes und Landschreiber Peter Käs bestimmt: Beim Hinschied eines Pfarrers wählen die Talleute einen Nachfolger und präsentieren ihn dem Abte von Disentis. Dieser belehnt ihn mit der Leutpriesterpfründe, worauf noch die Bestätigung des Bischofs einzuholen ist. Das Beerbungsrecht des Abtes hörte auf. Als Ersatz dafür sollte der Pfarrer künftig innerhalb Jahresfrist nach seiner Bestätigung dem Stifte 8 rheinische Gulden bezahlen.

Noch schärfer lauteten die Bestimmungen, die der Abt im Jahre 1477 mit dem Hochgerichte Disentis eingehen mußte. Der Spruch der Schiedsrichter Ammann Lusser und Peter Muheim aus Uri und des Landrichters Kaspar Schöneglin bestimmte: Es solle dem Abt für diesmal noch gestattet sein, Novizen aufzunehmen und zur Profess zuzulassen. Dagegen behielt die Gemeinde das Recht vor, ein anderes Mal hierauf zurückzukommen. Die früheren Bestimmungen über die Verleihung von Lehen wurden abermals zu Gunsten der Untertanen abgeändert und zum Schluß verlangt, daß alle dem Kloster gehörenden Schriften im Gerichtsarchiv deponiert werden. Die Ilanzer beschlossen im März 1490, den Abt von Disentis zur Besteuerung seiner Besitzungen in Ilanz heranzuziehen³³.

So war das alte Privileg der Immunität durchbrochen. Das Selbständigkeitsgefühl der Gemeinden trieb sie an, auch die kirchlichen Güter unter ihre Verwaltung zu stellen. Die Behauptung Muoths, die Talgemeinde Tavetsch habe sehr früh Kirchenvögte ernannt, welche das Pfrundvermögen, und Spendvögte,

³² Cahannes J., Geschichte des Klosters Disentis im Mittelalter. 1899.

³³ Cahannes J., Geschichte des Klosters Disentis im Mittelalter. 1899.

welche das Spendgut verwalteten, hat somit alle Wahrscheinlichkeit für sich.

Tatsache ist, daß die Gemeinde Valendas schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts ihre Spendpfleger hatte. Es waren der Junker Marquart von Valendas, Burkli von Valendas und Klaus Schocher, die als Spendenpfleger eine Spendverschreibung von „vierzehn Viertel gerstenkorn, sechzehn plapart muntiner werung und sechs krynen käss, als kurer mess und Gewicht, rechtz jerlich und ewige Zinss zü ainer spende den armen zuten und die spende sol man jerlich geben zü Valendas by der pfarrkirchen“, entgegennahmen³⁴.

Dasselbe ist von der Gemeinde Fellers zu berichten, worüber eine Notiz auf dem Deckel des 1513 errichteten Spendbuches Aufschluß gibt: „Nota haec scripta necnon renovata sunt anno domini milesimo quingentesimo terciodecimo per plebanum et aliorum vicinorum. Es ist ze wissen, das die Spend, die geschrieben ist in däm jarzit buoch allenthalben erlütert und ernüvert sint mit allen anstoessen und mit namen diess ytz zemal inhand und ist das beschehen mit willen der spend vög t und der kilchen vög t und der gemeinen Nachpurschafft zu Velers etc. Och statt solicher usszug mit Inzal wi daz uff das Jarzit buoch ze suothen.“ Die Spend betrug damals 131 Viertel und eine Quartane an Korn = $3937\frac{1}{2}$ Liter, 60 Krinen Käse und einen Landgulden.

Ob die auch auf kirchlichem Gebiete selbständige Landschaft Davos schon vor der Reformation Spendvögte ernannt habe, ist urkundlich nicht nachweisbar. Die beiden Pfarrordnungen, welche die Pflichten der Geistlichen bis in alle Einzelheiten bestimmen, enthalten keine Bestimmungen, die sich auf die Austeilung der mit den Jahrzeitstiftungen verbundenen Almosen an die Armen beziehen. Es spricht dies aber nicht gegen das Vorhandensein solcher Stiftungen. Die vielen Stiftungen des Spendenbuchs vom Jahre 1562 stammen wohl aus älterer Zeit. Wahrscheinlicher ist wohl, daß die Landschaft Davos, die das Pfrundvermögen durch dazu verordnete Kirchenvögte besorgte, auch die Spend durch besondere Spendvögte verwalten ließ. Bis

³⁴ Joos L., Die Herrschaft Valendas (Jahresb. d. Hist.-ant. Gesellschaft Graub. 1915, S. 81).

zu einem gewissen Grade geht dies auch aus der Einleitung und dem großen Umfang des im Jahre 1562 neu aufgelegten Pfrund- und Spendurbars hervor. Am 22. Januar 1559 brannte das Rathaus der Landschaft nieder, und mit dem Gebäude ging auch das darin aufbewahrte Archiv in Flammen auf. Drei Jahre darauf schritt man zu einer neuen Auflage des Pfrund- und Spendurbars, das Verzeichnis der Renten und Gütten der Pfrund und Spend, welche „vormalen auch in urberen und guotten zinssbrieffen genuogsamlichen bewart gestanden sind“³⁵.

Aus einer Jahrzeitstiftung geht hervor, daß auch Maienfeld seine Spendbeamtung hatte. Jos Morolff stiftete eine Seelenmesse mit „18 bari lib. d., welhi ein pfarrer, die dry elteren caplon und ein spen meister empfangen und angeliet hand umb 18 Schilling d.“³⁶.

Die immer stärkere Beteiligung der Gemeinden an der Armenpflege bedingte auch eine andere Art der Asteilung der Almosen. Solange die Gaben, welche wie die vielen Stiftungen zeigen, meistens aus Naturalgaben, nicht selten aber auch in Geld und Kleidungsstücken bestanden, in die Hand der Kirche gelangten, teilte diese sie auch selbst an die Armen aus. Dies geschah meistens öffentlich. Man berief die Armen durch die Verkündung der Jahrzeit von der Kanzel und teilte ihnen die vermachten Gaben entweder in der Kirche selbst oder auch auf dem Friedhof, am Grabmal des Stifters, aus. Einheimische und Fremde erhielten dabei eine Gabe, und auch nach dem wirklichen Bedürfnis wurde nicht geforscht. Seitdem aber die Gemeinden die Spendeinkommen durch Spendvögte verwalteten ließen, gelangten die Gaben, welche für die Armen bestimmt waren, nicht mehr in die Hand der Kirche, sondern direkt in die Hand der Spendvögte; diese teilten sie aus, wobei die Einheimischen, die Gemeindegliedern in allererster Linie, berücksichtigt wurden; die Spendvögte führten Rechnung über die Ein- und Ausgänge.

³⁵ Jecklin F., Das Davoser Spendbuch vom Jahre 1562 (Jahresbericht d. Hist.-ant. Gesellsch. Graub. 1924).

³⁶ Jecklin F., Jahrzeitbuch der Amanduskirche zu Maienfeld, Seite 46.

d) Die genossenschaftliche Armenpflege.

Es wäre ein Irrtum, zu glauben, das Mittelalter habe einzig und allein die Armenpflege durch die Kirche gekannt. Es bedeutete schon einen großen sozialen Fortschritt, daß bereits im germanischen Altertum mit der Ausbildung der Gentilverbände (wohl im Zusammenhang mit dem Hackbau, der Viehzähmung, dem Ackerbau und anderen technischen Fortschritten) soziale Gruppen entstanden, deren Zusammengehörigkeitsgefühl stark genug und deren Mittel reich genug waren, um naturalwirtschaftliche Fürsorge für alle Glieder der Gens in Fällen von Krankheit und Not eintreten zu lassen. Die in der Sippezeit entstandene Sitte der gegenseitigen Unterstützung hat sich in der Folgezeit auf die kleinen agrarischen Gemeinden (Markgemeinden) und Genossenschaften (Markgenossenschaft, Talgemeinde) als Nachbildungen der Gentilverbände übertragen. Wohl vermochte das Lehens- und Feudalsystem die Markgemeinden und Genossenschaften stark zu schwächen. Aber sie ganz zu vernichten gelang ihnen doch nicht, und der im Spätmittelalter einsetzende Kampf zur Beseitigung des Untertanenverhältnisses hat sie wieder belebt. Die Pflicht der gegenseitigen Unterstützung hat sich auf manche Art und Weise ausgedrückt, worüber uns Maurer in seiner Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland, Band I, § 136 u. ff., näher berichtet.

An der Armenpflege hat sich die Genossenschaft in verschiedener Weise beteiligt. Durch Stiftungen an die Kirche hat sie den Armen von Zeit zu Zeit Almosen zukommen lassen. Aber die Markgemeinde sah ihre Aufgabe nicht allein darin, ihren Genossen aus der momentan sich einstellenden Not zu helfen, sondern sie suchte Mittel und Wege, um die arm und hülfsbedürftig gewordenen Genossen wirtschaftlich wieder emporzubringen. Das Landbuch des Gerichtes Klosters enthält darüber folgende Bestimmung: „So sich begäbe, daß arme Hausleuth ja Landt-Kinder bei uns befunden, die weder Kuoh noch Kalb mögen wintern, so mögen sie ein Heimkuoh zuher treiben und auf gemeine Weid schlachen und sümfern, auch Ronggen

auf der Almeinen, und Heuwen in denen unzugetheilten Medern, wie von alter hero. ... Item was die unzugetheilten Meder anbetrift, die sollend sein und bleiben, wie von alters hero domit dem Armen gmeinen Mann nüt entzogen werde.“³⁷

Als am ausgehenden Mittelalter die kirchliche Armenpflege verfiel, die diesem Zwecke dienenden Anstalten in Unordnung gerieten, die Gemeinden mehr und mehr erstarkten, da rissen dieselben noch den letzten Rest der kirchlichen Armenpflege und die diesem Zwecke dienenden Mittel an sich, ernannten die Spendvögte, die das Spendvermögen verwalteten und für die Armen der Gemeinden zu sorgen hatten.

e) Anteil der Klöster an der Armenpflege.

Einen wichtigen Faktor in der mittelalterlichen Armenpflege bildeten die Klöster und die mit ihnen verbundenen Anstalten. Sie waren nicht nur in der Lage, an ihrer Pforte durch den Portarius eine Menge von Almosen in Gestalt von Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken und Geld austeilten zu lassen, sondern es war ihnen auch die Möglichkeit gegeben, Arme und Kranke aufzunehmen und zu verpflegen. Während die Päpste den Weltklerus seit der Mitte des 12. Jahrhunderts nie mehr zur Armenpflege verpflichteten, hielten sie doch beim Regularklerus fest an den Bestimmungen des Konzils zu Aachen (816), die ihm vorschrieben, den zehnten Teil seines gesamten Einkommens den Armen zu geben. Die Wohltätigkeit galt überhaupt als eine besondere Pflicht der Mönche und war darum auch in jeder Mönchsregel enthalten. Außerdem waren sie durch Bedingungen, welche man an Schenkungen knüpfte, noch besonders dazu verpflichtet.

Die Zahl der Armen, welche tägliche Unterstützung empfingen, war verschieden je nach dem Bedürfnis der Bevölkerung und dem Einkommen eines Klosters. An bestimmten Tagen, besonders am Vorabend hoher Festtage, wurden die Gaben in reicherem Maße verabfolgt.

Mit jedem Kloster waren auch Anstalten verbunden, die der Gastfreundschaft und Wohltätigkeit dienten. Bei größeren und

³⁷ Landbuch des Hochgerichts Klosters. Sammlung sämtl. Statutarrechte, Bd. VII, Heft 3, S. 105 f.

bedeutenderen Klöstern gab es drei Anstalten, die diesem Zwecke dienten: das Fremdenhospiz (*hospitale hospitum*), das Armenhospiz (*hospitale pauperum*) und das Krankenhaus (*infirmeria*). In kleineren Klöstern waren diese drei Einrichtungen zu einer verbunden. Sie hieß dann einfach Hospiz. Die bündnerischen Klöster verfügten wohl alle nur über diese eine Wohlfahrtseinrichtung. Urkundliche Beweise hiefür fehlen jedoch ganz. Erst für das Jahr 1474 wird bezeugt, daß der Abt Johann III. von Disentis das Hospiz Santa Maria (auf dem Lukmanier) errichtet habe, damit erschöpfte Reisende in demselben Schutz, Obdach und Stärkung finden können. Er widmete dem Hospiz zu diesem Zwecke verschiedene Klostergüter auf dem Berge selbst und im Bleniotal. Die Leitung des Hospizes übertrug er dem Bruder Thadäus und seinem Gehülfen Andreas vom Hospiz Camporio³⁸. Auf der gleichen Seite des Berges bestanden noch zwei weitere Hospize, nämlich das Hospiz St. Gallus, eine Stunde ob Pradatsch gelegen, und unweit der Mündung der Cristallina in den Medelser Rhein lag das Hospiz St. Johannes Baptista. Beide gehörten dem Kloster Disentis. Von beiden ist keine oder nur sehr dürftige Kunde auf uns gekommen. Sicher ist, daß das Hospiz St. Gallus schon im Jahre 1261 bestand³⁹.

An der Oberalproute führt das Hospiz Tschamutt seine Entstehung auf das Kloster Disentis zurück. Auch Hospital will seine Gründung dieser Abtei verdanken⁴⁰.

Nicht minder werden die Prämonstratensermonche zu Sankt Luzi in dieser Richtung tätig gewesen sein, um dem Willen ihres Ordensstifters⁴¹, welcher ihnen Sorge für die Armen und Gastfreundschaft (*pauperum curam et hospitalitatem*) zur Pflicht gemacht hatte, zu entsprechen. Im Jahre 1154 übergab der Churer Bischof Adalgot den Mönchen zu St. Luzi das mit der St. Martinskirche verbundene Spital gleichen Namens, welches der Bischof Remedijs zu Anfang des 9. Jahrhunderts errichtet

³⁸ Eichhorn, Episcopatus Curiensis S. 238.

³⁹ Vgl. Meyer K., Blenio und Leventina, 1911, Beilage N. 22 S. 44.

⁴⁰ Hoppele R., Studien zur Geschichte des Stiftes Disentis im Mittelalter. (Jahresb. d. Hist.-ant. Gesellsch. Graubd. 1911, S. 21.)

⁴¹ Vgl. Mayer G., Das Kloster St. Luzi. 1907.

haben soll⁴². Über die Tätigkeit dieses Spitals, dem der Bischof Dietmar 1070 einen halben Weinberg schenkte, erfahren wir auch nach dessen Übergang an das Kloster St. Luzi sehr wenig. Wahrscheinlich verlor es seine Bedeutung, als 1387 der Bischof Johann das Churer Rathaus zu einem Hause des heiligen Geistes unter dem Namen Dreifaltigkeitsspital bestimmte.

Zum Kloster St. Luzi gehörte auch die Kapelle S t. A n t o n i an der Straße nach der Lenzerheide, womit auch ein Armen- und Siechenhaus verbunden war. Darauf bezieht sich folgende Bestimmung der Churer Stadtordnung aus dem Jahre 1370: „In dem spital ze sant Antönien sol man behalten, waz siechen ze Cur burger sint, so sol den siechen da werden von den drien maierhöfen ze Cur, von zwain mins herren des bischoffs, und von den corherren, von ir jeglichem ein pfennig an werde an strowe. Es sol och in dem selben spital geben werden von sant Lucien ieglichs zehent brot, und jeglichü zehent tavelle smalzes, und ieglichs der zehent Käs und der zehent zigerling die uss der Alp Ramutz koment und swas der herren von sant Lucien sterbent, dez gewant sol dargeben werden daz sich die siechen damit dekent.“⁴³

Seit dem 12. Jahrhundert finden wir die Prämonstratenser-mönche auch in Churwalden, wo ebenfalls ein Spital bestand. Im Jahre 1210 stifteten Heinrich von Sax und dessen Sohn Albert dem Kloster Churwalden 5 Mark Silber, womit die Kapelle des Spitals erbaut worden sei⁴⁴.

Von Churwalden aus erfolgte die Gründung des Klösterleins S t. J a k o b (Prättigau). Auch mit diesem Kloster war ein Hospiz

⁴² M o h r , Cod. dipl. I, Nr. 128. „Qua propter ego Adalgottus Curiensis Episcopus, pro utilitate monasterium et curam pauperum pontificale onus suscipiens, accepto fratrum et ministerialium maioris ecclesiae consilio atque consensu, hospitale apud s. Martinum in ciuitate curiensis prouidentiae fratrum S. Lucii ad sustentationem pauperum commitere curaui.“ Aus diesen Worten wurde mehrmals die Pflicht der Bischöfe, sich an der Armenpflege zu beteiligen, abgeleitet. Aber die hier von Adalgot geäußerte Idee will gar nicht eine Pflicht der Bischöfe ausdrücken, sondern es ist dies der Ausdruck der persönlichen Ideen und Bestrebungen Adalgots. Er war ein Schüler Bernhards von Clairvaux. Über dessen Bedeutung in der Geschichte der Armenpflege vgl. R a t z i n g e r , a. a. O. S. 296.

⁴³ M o h r , Cod. dipl. III, S. 214.

⁴⁴ M o h r , Cod. dipl. I, S. 276.

verbunden, welchem 1319 und 1335 von sechs Bischöfen Ablässe erteilt wurden⁴⁵.

Selbst in den Frauenklöstern mußte ein abgeschlossener Raum an der Pforte zur Beherbergung der Fremden zur Verfügung stehen. Somit werden auch in den bündnerischen Frauenklöstern Cazis und Müstail solche Einrichtungen vorhanden gewesen sein.

f) Die Hospize.

Die Geschichte dieser Herbergen steht im engsten Zusammenhang mit der Geschichte der Alpenpässe. Nicht zu allen Zeiten haben die Alpen, welche die südlichen Teile Europas mit ihrer sehr frühen und hochentwickelten Kultur von den nördlichen Gebieten trennten, die gleiche Bedeutung gehabt. Lange Zeit sind sie im Gegensatz zu den großen Meeren, Flüssen und Seen ein trennender Wall gewesen. Jahrhundertelang blieben die ganz verschiedenen gestalteten Kulturzustände dies- und jenseits der Alpen ohne jegliche gegenseitige Beeinflussung. Erst die Eroberung Galliens durch Cäsar und die Operationen seiner Nachfolger im Osten der Alpen haben auch eine Eroberung des Alpengebiets notwendig gemacht. Um dem Angriff der heranstürmenden Germanen nicht gerade am Schutzwall des Reiches entgegenzutreten, verlegte man die Stellungen aus strategischen Gründen jenseits des Walles in die Ebene. So wurden die Straßen über die Alpen notwendig. Die Römer haben solche auch über die bündnerischen Alpen angelegt. Dem gleichen Bedürfnis dienten auch die an den Straßen errichteten Kastelle, Wachttürme etc. Zum Schutz der hinter den Legionen einherschreitenden Händler, welche die Produkte des Südens gegen solche des Nordens austauschten, dienten jene burgartig angelegten Herbergen (*mansiones*). Die Neigung, die Alpen im Westen und im Osten zu umgehen, wurde eingeschränkt und die vertikale kürzere Richtung bevorzugt.

Nach dem Zerfall des weströmischen Reiches wurden die Alpen nochmals zur Völkerscheide. Die zu beiden Seiten woh-

⁴⁵ Nüschele A., Die Gotteshäuser der Schweiz I, S. 29.

nenden Völkerschaften waren zufrieden, wenn das hohe Gebirge als wirksam trennender Schutz ihres Machtbereiches diente, und die Straßen der Römer zerfielen. Erst als Karl der Große die ehemaligen Bestandteile des römischen Reiches wieder zusammenfaßte und sie zum fränkischen Reiche vereinigte, erlangten auch die Alpen ihre ehemalige Bedeutung als verbindendes Glied. Die Alpenpässe wurden wieder belebt und zwar in bedeutend vermehrtem Maße. Neben den Heeren der deutschen Kaiser und den Händlern finden wir nun auch eine große Zahl von Wanderern, die in kirchlichen und religiösen Angelegenheiten die Alpen überstiegen, um nach Rom zu gelangen. Der Trieb und anderseits auch die Verpflichtung, nach Rom zu kommen, ergriff immer weitere Kreise des Nordens. Man scheute weder Mühen noch Gefahren der weiten und sehr beschwerlichen Reise, um am Grabe der Apostel in Rom zu beten, die zahlreichen Märtyrerstätten und Heiligengräber Italiens aufzusuchen oder von Italien aus auch das gelobte Land zu erreichen. Nur wenige der nordischen Wallfahrer bedienten sich des Seeweges um Spanien herum. Die meisten überschritten die Alpen.

Aus der Wechselwirkung zwischen dem Bedürfnis der Pilger und den übermächtigen Naturkräften in den Alpen entstanden die Hospize, die Unterkunftshäuser der Pilger. Diese Hospize sind direkt oder indirekt Gründungen der Kirche gewesen, die sich moralisch am meisten dazu verpflichtet fühlte, da sie die Wallfahrten veranlaßt hatte. Da aber die Alpen nicht ausschließlich von Pilgern überschritten wurden, sondern ebensooft von kaiserlichen Heeren⁴⁶ und Handelsleuten, so liegt auf der Hand, daß die Hospize nicht allein aus religiösem Antrieb entstanden sind, sondern es haben dabei die Politik der weltlichen sowohl als auch der geistlichen Fürsten und die Bestrebungen der Handeltreibenden ein Wesentliches beigetragen. Dies gilt besonders für die Hospize, die im Spätmittelalter entstanden sind. Nicht selten war bei der Gründung eines Hospizes nicht das Bedürfnis der armen Pilger maßgebend, sondern der Wille, dadurch den Verkehr eines Passes oder einer Talschaft oder eines ganzen Landes zu beleben und so gleichzeitig die Zolleinnahmen zu erhöhen.

⁴⁶ Oehlmann E., Die Alpenpässe im Mittelalter, Jahrb. f. Schw. Gesch. III, 179.

Als Armenanstalt für die lokale Bevölkerung haben die Hospize freilich wohl niemals große Bedeutung gehabt. Als solche lagen sie zu weit abseits von den Niederlassungen der Menschen. Sie wurden darum auch selten von den einheimischen Armen in Anspruch genommen. Die Tätigkeit der Hospize beschränkte sich, wenn nicht ausschließlich, so doch größtenteils, auf die Unterstützung von Wanderern, die auf der Reise über die Berge durch die Unbilden des Gebirges in Not gerieten, und auch diesen konnten die Hospize, aus Gründen, die ohne weiteres einleuchten, nur kurze Zeit Unterstützung gewähren. Der Aufenthalt war meistens auf drei Tage beschränkt. Dies soll uns aber nicht davon abhalten, die wohltätige Wirksamkeit der Hospize und ihrer Verwalter zu würdigen.

Still gedenkt heute der Wanderer des Segens, der von diesen hochgelegenen, einsamen, schmucklosen Bauten ausgegangen ist. Trotz der einfachen, oft sehr dürftigen Innenausstattung, trotz der geringen Zahl von Leuten, welche sich dieser aufreibenden Aufgabe widmeten, bildet das Ganze eine durch und durch achtungswürdige Leistung, indem die Mönche von diesen unwirtlichen Punkten aus unausgesetzt und unermüdlich zu jeder Tages- und Jahreszeit und bei Wirbelsturm und Wetter für die Wegbarkeit des Berges, für die Sicherung menschlicher Nahrung und Unterkunft sich redlich bemühten und auf diese Art edle Menschenliebe betätigten.

Daneben wäre freilich auch Unerfreuliches zu melden. Im Hospiz Camperio zum Beispiel herrschten in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts beklagenswerte Zustände. Vom Hospizinhaber Minoja z. B. wird berichtet, er sei mehr auf Diebstahl und Raub bedacht gewesen als auf die Ausübung der Gastfreundschaft⁴⁷.

Das älteste urkundlich festzustellende Hospiz in Graubünden ist jenes *Xenodochium sancti Petri*, welches schon zur Zeit der Karolinger bestand und im Jahre 831 durch Ludwig den Frommen dem Bistum Chur restituiert worden ist⁴⁸. Der Umstand, daß die Restitutionsurkunde die Lage des Hospizes nicht angibt, gab zu manchen Vermutungen Anlaß. Mohr verlegte es

⁴⁷ Boll storico d. Svizzera ital. 1891, pag. 26.

⁴⁸ Mohr, Cod. dipl. I, Nr. 19.

ins Valsertal⁴⁹; Schulte⁵⁰ und Stutz⁵¹ suchten es auf dem Septimer. Berger in seinen kritischen Untersuchungen über die Reste alter Römerstraßen⁵² stellte das Bestehen des alten Xenodochiums auf dem Septimer in Frage und behauptete auf Grund einer Eintragung im Necrol. Cur.⁵³, daß das Hospiz und die Ecclesia Sankt Peter erst seit 1120 urkundlich erwähnt werden und daß das Hospiz vom Bischof Widdo erstellt worden sei. Über die Lage des alten Xenodochiums äußert sich Berger folgendermaßen: Vielleicht stellt man aber besser das Xenodochium sancti Petri nec non et ecclesiam sancti Columbani zusammen. Diese ecclesia s. Columbani wird im Testament Tellos erwähnt, als mit den von ihm an Disentis geschenkten Gütern zuweilen grenzend; ferner wird eine ecclesia s. Peter unter den Anlagen zu Disentis genannt; es könnte also dieses Xenodochium auch zu diesem, für die Lukmanierstraße so wichtigen Kloster gehört haben.“ Muoth nahm in seinen Ämterbüchern an, das Hospiz habe zum Kloster Wapitines gehört, läßt es aber auf dem Septimer bestehen⁵⁴. F. Jecklin schlägt noch eine weitere Lösung vor, indem er sagt: „Das vor 825 bestandene Xenodochium S. Peter lag nicht auf der Septimer-Paßhöhe, sondern beim Frauenkloster Wapitines und wurde nach dessen wohl unter Bischof Ulrich von Tarasp begonnener Aufhebung durch seinen Nachfolger Wido auf den Septimer verlegt.“ Er stützt sich dabei auf das Fehlen von Bestätigungsurkunden aus früherer Zeit sowie auf alte Beziehungen, die zwischen Müstail und St. Peter bestanden haben⁵⁵.

Keiner der genannten Historiker vermag seine Ansicht überzeugend zu stützen, am wenigsten Berger. Es ist unmöglich anzunehmen, daß Ludwig der Fromme, welcher durch den Entzug und durch die Restitution eine Scheidung zwischen Reichsgut und Bischofsgut vornahm, das Hospiz, welches nach Berger zum

⁴⁹ Mohr, Cod. dipl. I, Nr. 19, S. 34 Anmerkung.

⁵⁰ Schulte A., Geschichte des mittelalterl. Handels, S. 61.

⁵¹ Stutz U., Karls des Großen Divisio von Bistum und Grafschaft Chur. 1909.

⁵² Berger F., Die Septimerstraße, Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 1890.

⁵³ Necrol. Cur. hg. v. Wolfg. v. Juvalt, S. 49.

⁵⁴ Muoth, Zwei sogenannte Ämterbücher des Bistums Chur (Jahresber. der Hist.-ant. Gesellsch. Graubd. 1897, S. 22).

⁵⁵ Jecklin F., Urbar des Hospizes auf dem Septimer (45. Jahresbericht d. Hist.-ant. Gesellsch. Graubd. S. VII).

Kloster Disentis gehört haben soll, dem Bischof restituiert, das Kloster aber mit Rücksicht auf den wichtigen Alpenübergang über den Lukmanier und über die Oberalp als Eigenkloster für sich behalten habe. Hätte das Hospiz zum Kloster Disentis gehört, dann wäre es wohl aus dem gleichen Grunde auch in den folgenden Jahrhunderten mit jenem Reichsgut geblieben⁵⁶.

Das Xenodochium mit dem Kloster Wapitines zu verbinden, ist ebenfalls gewagt. Dieses Kloster ist urkundlich erst 926 bezeugt⁵⁷. Es wegen architektonischer Ähnlichkeit gleichzeitig mit den Klöstern Münster und Disentis entstanden zu denken oder gar als Vorläufer zu betrachten, steht in Widerspruch mit den Klagen des Bischofs Viktor, worin nur von fünf Klöstern die Rede ist, darunter von zwei Nonnenklöstern, unter denen bis heute allgemein die beiden Klöster Cazis und Schännis verstanden wurden. Lassen wir das Kloster oder die Kirche trotzdem bestehen, so erscheint es noch immer sehr fraglich, wie Roderich dazukommt, dem Bischof nur das Xenodochium zu entziehen, ihm das Kloster oder die Kirche aber zu lassen. Das Spital eines Klosters bildete immer einen integralen Bestandteil desselben und wäre bei der Restituirung auch als solches bezeichnet worden.

Weit geringer sind die Bedenken gegenüber der Annahme, das Hospiz hätte von Anfang an auf dem Septimer gelegen. Das Bedürfnis nach einem solchen war auch hier vorhanden, indem dieser Paß als Übergang benutzt wurde⁵⁸. Im Jahre 895 kehrt ein gewisser Landolfus Suevus aus Italien über diesen Berg zurück⁵⁹. Noch im gleichen Jahre benutzen ihn zwei römische Musiker⁶⁰, und seither mehren sich die Nachrichten über die Nutzung des Überganges. Der nach Berger in römischer Zeit einzig mit einer Straße versehene Julier wird gemieden. 1387 schließt der Bischof von Chur mit Jakob von Castelmur einen Vertrag, wonach „er ainen weg und lantstraß über den vorgenannten Berg

⁵⁶ Stutz U., Karls des Großen Divisio von Bistum und Grafschaft Chur, S. 16.

⁵⁷ Mohr, Cod. dipl. I, S. 62.

⁵⁸ Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels, 1900, S. 60.

⁵⁹ Berger, Die Septimerstraße S. 91.

⁶⁰ Berger, Die Septimerstraße S. 92.

von Tinzen uß gen Plurs machen und buwen soll“, obwohl eine Straße über den Julier für den Bischof im Hinblick auf seine umfangreichen Besitzungen im Oberengadin und Puschlav noch bedeutend größere Vorteile geboten hätte. Der Grund, warum die Septimer- und nicht die Julierstraße erstellt wurde, ist wohl darin zu suchen, daß Jakob von Castelmur nicht einen vollständig neuen Straßenzug erstellen mußte, sondern den alten, aus römischer Zeit stammenden Straßenkörper ausbesserte, wodurch dem Straßenkörper der ehemalige römische Charakter verloren ging. Beiläufig sei noch bemerkt, daß die Baufrist nur ein Jahr betrug⁶¹.

Die Eintragung im Necrologium Curiense ist dahin zu deuten, daß der Bischof Wido in Anbetracht des immer zunehmenden Verkehrs über den Berg das Hospiz, welches sehr wohl durch die Sarazenen zerstört worden sein mag, wieder aufrichtete und somit füglich als Erbauer des Hospizes gelten kann⁶².

Dem Hospiz wurde in der Folgezeit manche Gabe und Schenkung zuteil. Schon der Bischof Wido stattete es reichlich aus. Im Jahre 1209 befreite König Otto IV. den Geistlichen und die Leute des Hospizes von gewissen Abgaben⁶³. Diese Freiheiten wurden im Jahre 1213 durch König Friedrich II. bestätigt⁶⁴. Im Jahre 1280 verkaufte der Ritter Egino von Caminada dem Rektor oder Mönch auf dem Septimer zwei Frauen in Tinzen mit allem, was sie an liegender oder fahrender Habe besaßen⁶⁵. Im Urbar werden noch weitere Eigenleute namhaft gemacht. Es sind Claus Gisel und sein Sohn, Thomas Bützig, Mairotta von Casaccia, ihr Bruder und ihre Kinder, Andreas Monigs zwei Töchter, sein Bruder und Jaus de Molin. Das liegende Gut eines ohne Leibeserben gestorbenen Eigenmannes fiel dem Hospiz zu, wie auch liegendes Gut von Weibspersonen, welche sich auswärts verheirateten. Dieses Rechtsverhältnis wird durch eine Eintragung in das Urbar erläutert: „Item Hans Rofna, der da ze Gunters saß, war recht aigen Sant Peters mit lib und mit guot. Der ist nun ab-

⁶¹ Mohr, Cod. dipl. IV, Nr. 109.

⁶² Necrol. Cur. hg. von W. v. Juvalt, S. 49.

⁶³ Mohr, Cod. dipl. I, Nr. 173.

⁶⁴ Mohr, Cod. dipl. I, Nr. 179.

⁶⁵ Mohr, Cod. dipl. I, Nr. 260.

gangen von Todes wegen ân lib erben. Da ist daz selb ligens guot, daz er da hat, alles gentzlich verfallen dem guoten herren Sant Peter, ân menlich widerred.“⁶⁶ Zu seinem und aller seiner Vorfahren Seelenheil schenkte 1284 der Ritter Wilhelm von Bivio der „ecclesiae beati Petri Montis Settimi“ ein Stück Land (presuram suam de Campoferro)⁶⁷. 1289 übergab Jakob von Porta von Castelmur zu seinem Seelenheil dem Hospiz St. Peter ein Stück Weide und dreißig Eier⁶⁸. Im gleichen Jahre schenkte Ulrich von Juvalt ein weiteres Stück Weide in Bedugide, sowie zwanzig Eier und zwei Kühe⁶⁹. 1337 vermachte Symon von Marmels ein Sextar Butter, damit während der Sonntagsnacht in der Kirche des Spitals das Licht brennen könne⁷⁰.

Das Hospiz besaß ferner eine ganze Anzahl zinspflichtiger Güter in Tinzen, Fürstenau, Almens, Canova, im Aversertale und im Bergell⁷¹. Ferner gehörte ihm der Wald ob Casaccia; keiner Gemeinde des Bergells oder Oberhalbsteins stand das Recht zu, darin Holz zu schlagen. Nur den Alpen Sur Muntz stand hier ein Nutzungsrecht zu. Dafür mußten sie aber dem Spital jährlich zwei Burren Schmalz liefern, „ze zündent damit in dem gozhus“⁷². Die Alp Sett, welche mit 35 Zeitkühen oder Milchkühen oder Galtvieh und 800 Schafen oder Lämmern oder Widdern bestoßen werden konnte, gehörte ebenfalls dem Hospiz. Das Gebiet, welches dieses Vieh abweiden konnte, erstreckte sich bergellwärts bis zum Sassel Battuto und gegen Bivio bis „aquam roveni de Reno“⁷³. Bei Sturm und Schneewetter durfte sowohl das Kleinvieh als Großvieh sich zurückziehen bis zur Brücke „La Malta“ und gegen Bivio „inter nivem et terrenum usque ad tenu-

⁶⁶ Jecklin F., Urbar des Hospizes St. Peter, S. 11.

⁶⁷ Jecklin F., a. a. O. S. 5. Der Plan Campoferro liegt eine Viertel- bis eine halbe Stunde unterhalb des Hospizes auf der Oberhalbsteiner Seite.

⁶⁸ Mohr, Cod. dipl. II, Nr. 51. Berger datiert 1270.

⁶⁹ Mohr, Cod. dipl. II, Nr. 51.

⁷⁰ Jecklin F., Urbar des Hospizes St. Peter, S. 6, und Mohr, Cod. dipl. III, Nr. 251.

⁷¹ Jecklin F., Urbar des Hospizes St. Peter S. 6 ff.

⁷² Jecklin F., Urbar S. 4.

⁷³ Jecklin F., Urbar S. XV.

tam de Bivio“⁷⁴. Der Mönch des Hospizes hatte das Recht, einen Saum oder Ballen deutscher Waren für jeden Kaufmann zu befördern und war auch berechtigt, zu diesem Zweck ein bis zwei Ochsen zu halten.

Das Hospiz wurde ursprünglich von einem Mönch verwaltet und stand unter dem Schutz und Schirm des Vizdums vom Oberhalbstein, der auf der Burg zu Reams seßhaft war. Dafür mußten die Leute des Hospizes ihm gegen jeden Feind (ausgenommen das Bistum Chur) mit Schild und Speer dienen, und der Mönch mußte für diesen Schutz dem Vizdum jährlich einen Kürsinnen oder fünf Pfund Mailisch entrichten⁷⁵. Für Aufträge ins Bergell stand dem Mönch der Weibel von Ob-Porta unentgeltlich zur Verfügung; dagegen mußte der Mönch jährlich „in das Mal zu Casaccia“ 9 Schilling Steuer bezahlen⁷⁶.

Über die Verwaltung des Hospizes sind wir recht mangelhaft orientiert. Das Hospiz, welches von einem Mönch geleitet wurde, unterstand auch hierin dem Vicedominus des Oberhalbsteins. Seitdem sich aber am Fuße des Septimers die Ortschaft Stalla (Stabulum) oder Bivio (rom. Baiva von Bivia = Doppelweg) bildete und als Gerichtsgemeinde mit eigener niederer Gerichtsbarkeit vom Herrschaftsverband des Bischofs sich trennte, begann dieselbe sich auch an der Verwaltung des Hospizes zu beteiligen. Darüber geben uns eine Urkunde im Archiv in Vicosoprano und einige Eintragungen im Urbar Aufschluß. Am 9. Juni 1350 überließen die Gemeinde Bivio und der Mönch auf dem Septimer dem Conrad Purgatz in Casaccia eine Wiese, welche dem Hospiz als Lehen gehörte. Dieser Vertrag wurde vom Vizdum des Oberhalbsteins genehmigt⁷⁷. Auf die Beteiligung der Gemeinde an der Verwaltung des Hospizes weisen zwei Eintragungen im Urbar hin⁷⁸.

Die Beteiligung der Gerichtsgemeinde Stalla bestand hauptsächlich in der Wahl des Verwalters. Kam es nämlich vor, daß niemand im Hospiz bleiben wolle, so hatte die Gemeinde Stalla

⁷⁴ Jecklin F., Urbar S. XIV.

⁷⁵ Jecklin F., Urbar S. XX.

⁷⁶ Jecklin F., Urbar S. 4.

⁷⁷ Originalurkunde im Archiv der Gemeinde Vicosoprano.

⁷⁸ Jecklin F., Urbar S. 6 u. 11.

die Pflicht und das Recht, dem Vizdum dies zu melden, der dann alle zum Gotteshause gehörigen Leute zu Pfingsten nach Stalla entbieten mußte, damit sie dort einen zum Unterhalte des Gotteshauses und des Spitals geeigneten Mann erwählen. Sollte auch dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, so sollen sie an den nächsten Pfingsten einen anderen erwählen⁷⁹. War hier das Recht der Gemeinde auch nur ein Mitspracherecht, so ist dies schon ein Anzeichen der neuen Bestrebungen, und schon 1466 suchen die an das Septimerhospiz angrenzenden Gemeinden Casaccia und Bivio dem Mönch das Recht, deutsche Kaufmannswaren zu befördern, und Sommerweidrechte streitig zu machen⁸⁰. 1539 bezeugt Johann Lietha als Vertreter der Gemeinde Bivio vor Gericht, die von Bivio hätten von jeher das Hospiz und die damit verbundene Kirche zu verwalten und zu beaufsichtigen gehabt. Die Mönche, der Küster und der Verweser seien von ihnen allein erwählt worden. Das als unparteiisches Forum angerufene Gericht Ob Fontana Merla entschied: „Die Gemeinde Bivio darf über das Hospiz und über die Kirche Sankt Peter wie bis jetzt verfügen. Sie hat das Recht, die Mönche und den Verwalter allein zu wählen und zu bestätigen und gleichzeitig dafür zu sorgen, daß alles gut geführt und verwaltet wird, zur vollen Zufriedenheit der Reichen sowohl als der Armen, gemäß den Urkunden der genannten Kirche.“⁸¹

Der Pflichtenkreis des Verwalters, welcher, auch nachdem er dem Laienstande entnommen wurde, noch immer die Bezeichnung Mönch trug, wird durch verschiedene Eintragungen des Urbars ziemlich genau umschrieben⁸².

In Casaccia, von wo die Straße ostwärts über den Malloja und nordwärts über den Septimer abzweigt, bestand schon im Jahre 998 die dem Kloster Pfäfers gehörende St. Gaudenziuskirche, die zur Zeit der Karolinger eine Eigenkirche des Reiches

⁷⁹ Jecklin F., Urbar S. 2.

⁸⁰ Jecklin F., Urbar S. XVI.

⁸¹ Jecklin F., Urbar S. XVI. Das Interessante dabei ist, daß sich die Gemeinde auf alte verbrieftete Rechte stützt und nicht auf die kurz vorher erlassenen Ilanzer Artikel.

⁸² Jecklin F., Urbar S. 4.

war und durch Schenkung in den Besitz des genannten Klosters überging. Noch im Jahre 1116 nahm Papst Paschalis die Kirche in Schutz und bestätigte dem Kloster Pfäfers die „ecclesia sancti Gaudentii ad pedem Septimi montis cum pertinentiis suis, possessiones in territorio Clavennae“. Die Gaudenziuskirche gelangte als Begräbnisstätte des Bergeller Glaubensboten zu großer Berühmtheit. Zu ihr wurden Prozessionen und Wallfahrten unternommen. Der ursprüngliche Bau scheint auf die Länge nicht genügt zu haben und man schritt zu einem Neubau, der 1359 fertig erstellt war und von Bischof Burchard konsekriert wurde. In unmittelbarer Nähe der Kirche stand auch ein Hospiz, welches heute von Sand und Steinen bedeckt ist und den Namen Convento trägt. Zu diesem Gaudenziushospiz gehörte ein ganzer Komplex von Bauten, die heute verschüttet, aber noch erkennbar sind. Das bedeutendste dieser Gebäude, das Hospiz selbst, ist gekennzeichnet durch Kreuze, die an steinernen gotisch profilierten Superporten von Gang- und Zimmertüren eingemeißelt sind. Es trägt an der Außenseite Malereien, die Heilige darstellen. Wie wohlhabend dieses Hospiz war, bezeugen zwei kunstvoll gearbeitete gotische Zimmergetäfel. Im Jahre 1504 verließ man dieses Gebäude, wahrscheinlich wegen Rüfegefahr, und erstellte neue Anlagen auf dem sicher gelegenen Plateau oberhalb Casaccia. Am 20. März 1523 empfiehlt der Bischof Paul Ziegler, der schon 1509 zu Gunsten der Kirche einen Bettelbrief ausgestellt hatte, eine Kollekte für das vollständig restaurierte Hospiz und verkündet den Spendern einen vierzigtägigen Ablaß für Todsünden und einen hundertägigen für läßliche Sünden. Darauf gestützt bat der Presbyter Andreas de Prepositis am 3. November 1523 und im Oktober 1526 durch Bettelbriefe um milde Gaben für die Kirche und das Hospiz St. Gaudenzius. Noch 1539 erließ Johannes Pischnun von Ponte ein ähnliches Rundschreiben. Er machte darin jeden Christenmenschen darauf aufmerksam, daß es ein Spital gebe, welches im Bergell an zweien Bergen liege. „Hier fahren das ganze Jahr viel fromme Leut durch und es begebe sich oft, daß sie daselbst stilleliegen müssen. Dann werde mit ihnen – sowohl mit den Armen als den Reichen – alles Vorhandene an Speisen und Betten, wie es Gott verliehen habe, geteilt. Dieses Spital möge aber ohne Hilfe und Steuer bi-

derber Leute nicht aufrechterhalten werden. Deshalb bitte er jeden frommen Christen, um Gottes willen eingedenk zu sein der göttlichen Ermahnung, welche der Engel zu Kornelius sprach: „Deine Gaben und Almosen sind aufgegangen zu Gott dem Herrn.“ ... Laßt euch darum den Boten und Vorzeiger dieses Briefes, Martin Zanö von Bondo, empfohlen sein.“⁸³

Dem Patronatsrecht dieser Kirche scheint Pfäfers nicht gerade großen Wert beigemessen zu haben, so daß es im Laufe der Zeit, sei es auf dem Wege des Vertrags oder durch Usurpation, an die Talgemeinde Bergell überging, die die Verwaltung des Hospizes und der Kirche einem Laien übertrug. Im Jahre 1460 bat die Talgemeinde den Papst, er möchte die Kirche, mit welcher seit Menschengedenken keine Seelsorge verbunden sei und deren Einkünfte ungefähr 10 Golddukaten betragen, dem Balthasar de Prepositis in Vicosoprano, der dem Orden des hl. Hieronymus angehört, verleihen. Dieser solle neben dem Gottesdienst auch zum Vermögen, zu den Einkünften und zu den Almosen, die von Reisenden gespendet werden und bis dahin von einem Laien verwaltet wurden, Sorge tragen.

Die Besorgung der der Kirche gehörenden Güter im oberen Bergell und im Fextale samt den dazugehörenden Ställen und Liegenschaften im Veltlin und in Chiavenna war nach einem Schiedsspruche des Jahres 1504 dem Mesmer übertragen. Die Aufsicht über das Ganze führte der von der Talgemeinde ernannte Verweser⁸⁴.

Über die Existenz eines Hospizes auf der Paßhöhe des Juliers bestehen nur Vermutungen. Es wurde einst die Ansicht vertreten, es könnte auf der Paßhöhe in der Nähe der römischen Säulen ein Hospiz gestanden haben⁸⁵. Nüscheier erwähnt die zur Pfarrei Stalla gehörende Kapelle St. Sebastian und vermutet, es sei in älterer Zeit ein Hospiz damit verbunden gewesen⁸⁶.

⁸³ Jecklin F., Geschichte der St. Gaudentiuskirche bei Casaccia (Bündn. Monatsbl. 1923, S. 46 f.).

⁸⁴ Jecklin F., a. a. O.

⁸⁵ Sammler, der alte, III (1784) S. 251.

⁸⁶ Nüscheier, Die Gotteshäuser der Schweiz I, 113.

In Chappella bei Scanfs, da, wo ein Paß von Davos her den Scaletta überschreitet und am Ausgang des Nebentales Sulzana in die Engadinerstraße einmündet, lag das Benediktinerkloster St. Nikolaus. Über seine Stiftung liegt nichts vor. Wie aus dem bischöflichen Einkünfterodel der Jahre 1290—1298 hervorgeht, lag dort ein Spital des hl. Ulrichs (Siechen- und Armenhaus) mit gewissen Einkünften⁸⁷.

In Zernez, wo die Straße über den Ofenpaß nach dem bündnerischen Münstertale abzweigt, bestand ebenfalls ein Spital für Arme und Kranke. Am 15. März 1528 weist das Gericht zu Zernez unter dem Vorsitz des Dominicus Losch die an das Spital erhobenen Ansprüche zurück und bestimmt, daß die betreffenden Zinse an die Gemeinde Zernez abgetreten werden sollen, die diese Güter durch Vögte zu Nutzen des Spitals verwalten lassen will⁸⁸.

In St. Maria im Münstertal, im Winkel der letzten Kehre der heutigen Umbrailstraße, erbaute der Priester Johann de Grava auf einem Stück Wiesland, welches er am 7. Oktober 1228 von Konrad, Sohn des Oswald, für fünf Pfund gekauft hatte, eine Kapelle, die im Jahre 1232 vollendet war. Der Bischof Berthold von Chur stellte im gleichen Jahre einen Empfehlungsbrief aus zu Gunsten der Sammlungen für das Hospiz, welches den Armen und Reisenden dienen sollte „ad receptionem pauperum seu consolationem omnium alpes asper rimas transeuntium“. 1233 schenkte das Kloster Münster der Kapelle ein Stück Weidland, das diesem und seinen Nachfolgern bleiben sollte. Drei Jahre darauf (1236) ist aus der anfänglich nur als Kapelle mit Spital gedachten Anstalt ein Kloster des Augustinerordens geworden, welches jedoch schon 1290 seine Bedeutung vollständig eingebüßt hat und in den Besitz des nahe liegenden Klosters Münster übergegangen ist⁸⁹.

Hoch oberhalb Poschiavo an der Straße nach Tirano, auf dem Berge San Romerio, der sich auf der linken Talseite am unteren Ende des Sees steil bis zu einer Höhe von 1800 m er-

⁸⁷ Mohr, Cod. dipl. II, Nr. 76.

⁸⁸ Urkundensammlung der Hist.-ant. Gesellsch. Graubd. III, 718. Manuskript.

⁸⁹ Anz. f. Schweiz. Gesch. 1904.

hebt, lag das Kloster und Hospiz San Romerio, eine Niederlassung des auch in Santa Perpetua bei Madonna di Tirano tätigen Ordens der Humiliaten. Das Hospiz besteht schon lange nicht mehr. Ein Beinhaus und ein Kirchlein sind die einzigen Überreste. Als der Orden aufgehoben wurde (1571), gingen seine Güter und Einkünfte an Madonna di Tirano über⁹⁰.

Vom Hospiz am Splügenpaß haben wir sehr geringe Spuren. Am Rhein beim Dorfe Splügen heißt noch jetzt ein Haus, das auf einem alten Gemäuer erbaut ist, „zum Kloster“, wohl die „cella in Speluca“, die im Reichsurbar aus der Zeit Ludwigs des Frommen unter den eigentümlichen Besitzungen des Klosters Pfäffers aufgezählt ist, was um so mehr zur Annahme berechtigt, daß es sich hier um ein von Ordensbrüdern besorgtes Hospiz handelt⁹¹.

Weiter taleinwärts bestand schon 1219 das Kirchlein Sankt Peter (ecclesia sancti Petri de Reno), welches in diesem Jahre durch den Freiherrn Heinrich von Sax dem Kollegiatstift San Vittore im Misox geschenkt wurde. Mit dieser Kirche wird auch ein Klösterlein und Hospiz für Reisende erwähnt. Spätere Nachrichten reden von einer Einsiedelei, in welche das Kloster und Hospiz für Reisende verwandelt worden war. Dort hatten nach Sererhard⁹² bis zur Reformation zwei Waldbrüder ihren Aufenthalt, die man im Herbst „mit aller Notwendigkeit“ versehen müsse und die sich zur Winterszeit zum öftern einschneien lassen. Über die Lage dieses Klösterleins mit Hospiz ist man nicht im klaren. Nüscherler sucht es an der Quelle des Rheins⁹³. So auch G. Mayer in seiner Arbeit über die Hospize und Spitäler Graubündens im Mittelalter. Tarnuzzer hat diese Ansicht widerlegt und zwei näherliegende Möglichkeiten aufgestellt. Auf Grund bestimmter Spuren einer alten, mit Steinen gepflasterten Straße, die von Isola (oberhalb Campodolcino im S. Giacomotal) nicht über den Splügenberg nach Splügen, sondern links hinter dem

⁹⁰ Puorger B., Aus der Geschichte des Puschlavs bis zu seiner Vereinigung mit dem Gotteshausbund (Bündn. Monatsbl. 1924, S. 68).

⁹¹ Mayer G., Die Hospize und Spitäler Graubündens im Mittelalter (Bündn. Tagbl. 1906, Nr. 286—290 u. 292—293).

⁹² Sererhard, Einfalte Delineation aller Gemeinden gem. Dreyer Pündte, 1742, S. 43 ff.

⁹³ Nüscherler, Die Gotteshäuser der Schweiz I, S. 88 u. 89.

Schneehorn (Tambohorn) durch die Reuaalp (Areuatal) nach Nufenen und von hier aus über den Valser- und Safierberg nach dem Vorderrheintal führte, und der Tatsache, daß am Fuße des Schneehorns, wo nun seit undenklichen Jahren ein großer Gletscher liegt, ein Wirtshaus stand, dessen Glocke noch aus dem Gletscher hervorgezogen und nach Isola gebracht wurde, schließt Tarnuzzer, es könnte das Hospiz St. Peter, das sonst an die Rheinquelle verlegt wurde, hier im Areuatal gesucht werden. Neben dieser nur als leise Vermutung geäußerten Ansicht vertritt Tarnuzzer viel mehr die Auffassung, daß das Hospiz und die Kapelle St. Peter nicht allzu weit vom Dorfe Hinterrhein lagen, da sie einzig dort Sinn und Bedeutung haben konnten, von wo der Übergang ins Misoxertal ausging. Zudem tritt auch hier wie in Splügen der Name „zum Klösterli“ auf, als Bezeichnung für zwei Ställe im westlichen Teil des Dorfes Hinterrhein, oberhalb der Straße⁹⁴.

Aus verschiedenen Gründen ziehen wir die erste Ansicht vor. Kloster und Hospiz hatten, wie Tarnuzzer richtig bemerkt, nur an einem Bergübergang Sinn und Bedeutung. Er nimmt als solchen den St. Bernhardin an. Für diesen Paß fehlt aber das zweite Merkmal eines Passes, nämlich die Ansiedlung am Ausgang des Überganges. Vor der Ansiedlung der freien Walser⁹⁵ – sie fällt ins 8. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts – war das Hinterrheintal von Medels an gar nicht besiedelt, was aus dem Vorhandensein lauter deutscher Flurnamen noch genauer und sicherer hervorgeht. Erst durch diese Ansiedlung hat der Verkehr über den St. Bernhardin, damals Vogelberg genannt, zugenommen. Der ältere Übergang ist zweifellos von Medels ausgegangen, hat sich nach Süden gewendet durch das Areuatal, wo auf der rechten Seite des Flusses ob der Erosionsschlucht noch Straßenreste vorhanden sind und von wo nicht nur das San Giacomo-tal, sondern ebenso leicht auch das Misoxertal in der Gegend des heutigen San Bernardino erreicht wird. Hier im Areuatal stand nun das Wirtshaus, worunter (da auch von einer Glocke die Rede ist) wohl ein Hospiz zu verstehen ist. Es lag vermutlich dort, wo

⁹⁴ Bündn. Monatsbl. 1921, S. 289 ff.

⁹⁵ Die Ausführungen von Karl Meyer (57. Jahresb. d. Hist.-ant. Ges. Graubd. 1928 S. 5 f.) konnte ich leider nicht mehr verwerten. Meyer ist der Ansicht, St. Peter sei zweifellos die Kirche von Hinterrhein. A. a. O. S. 24.

die Straßen von S. Bernardino und von Isola sich vereinigten. Daß der St. Bernhardin erst spät regeren Verkehr bekam, geht auch daraus hervor, daß erst im Jahre 1467 an diesem Berg eine hospizähnliche Einrichtung getroffen wurde. Auch damals geschah dies nicht auf der Paßhöhe selbst, sondern dort, wo der Fiunpaß vom Areuatal her ausmündet. Für die Verlegung des Hospizes ins Areuatal paßt auch die Bemerkung Sererhards von einer winterlichen Verproviantierung der beiden Waldbrüder des Hospizes, die sich öfters einschneien lassen mußten. Der St. Bernhardin wurde auch während des Winters benutzt, und die beiden Mönche zu S. Bernardino waren pflichtig, den Weg zu bahnen⁹⁶.

Hospiz San Bernardino: Dem am 20. Mai 1444 verstorbenen und im Jahre 1450 kanonisierten Franziskaner Bernhard von Siena wurde schon im Jahre 1451 südlich der Paßhöhe des Passes von Misox nach dem Rheinwald ein Kirchlein erbaut, und seitdem ging der Name des Kirchleins nicht nur auf die am gleichen Ort entstandene Ansiedlung, das heutige Bad San Bernardino, sondern auch auf den Paß selbst über. Am 16. März 1467 kam zwischen den verschiedenen Vertretern der Gemeinde Misox und dem Grafen Heinrich von Sax einerseits und den beiden Mönchen Gianotus von Anderslia und Andreas von Chiabbia anderseits ein Vertrag zustande. Die Vertreter der einzelnen Gemeinden und der Graf Heinrich von Sax überlassen den beiden Mönchen einige Güter in der Gegend von San Bernardino als Lehen. Unter verschiedenen anderen hatten die beiden Mönche auch die Pflicht, armen Pilgern, die des Weges gehen, aus Gottesliebe und ohne Entschädigung Obdach zu gewähren und zwei Mahlzeiten zu verabreichen⁹⁷.

Von den Hospizen am Lukmanier war schon die Rede. Es bleibt noch, der Vollständigkeit wegen, der drei Hospize auf der tessinischen Seite zu gedenken. Das älteste derselben ist das Hospiz San Sepolcro in Casaccia. Es bestand schon im Jahre 1104 und ist, wie aus einer Urkunde vom Jahre 1136 hervorgeht, vom Diakon Mazolo und dem Presbyter Adam errichtet worden⁹⁸. Seit 1282 ist ferner von

⁹⁶ Siehe Urkundenbeilage, Artikel 6, 7, 8 u. 9.

⁹⁷ Siehe Urkundenbeilage, Artikel 14.

⁹⁸ Boll. stor. d. Svizzera ital. 1906, pag. 4.

einem Hospital St. Martin Vidualis in Corzoneso die Rede, und seit 1303 besitzt das vorhin erwähnte Spital San Sepolcro in Casaccia auch ein Hospiz in Camperio. Alle drei Hospize erfreuten sich umfangreicher Besitzungen, welche zum Teil durch Pächter (58 an der Zahl), zum Teil vom Prior selbst bewirtschaftet wurden und einen Wert von 10 000 Dukaten darstellten⁹⁹. Alle drei Hospize unterstanden kirchlich dem Domkapitel Mailand, welches auch gewisse Einkünfte daraus bezog. Später beteiligte sich auch hier die Nachbarschaft Olivone an der Wahl des Priors und an der Verwaltung des Anstaltsgutes¹⁰⁰. Die Pflichten des Priors bestanden auch hier darin, armen Pilgern und Wanderern sowie auch Kaufleuten Unterkunft und Verpflegung zukommen zu lassen. Wenn die Witterung oder andere Umstände eine Weiterreise unmöglich machten, so mußte der Prior mindestens drei Tage Unterkunft und Verpflegung gewähren. Bei der Abreise war der Prior ferner verpflichtet, den Wanderer bis zum nächsten Hospiz zu begleiten, oder wenigstens so weit, bis derselbe außer Gefahr war. Der Prior von Camperio mußte ferner einen Stier, Eber und einen Hahn halten, ebenso eine Tasse, welche an der naheliegenden Quelle sein mußte, sowie einen Schlaghammer, zwei Keile und ein Horn. Bei Sonnenuntergang mußte der Prior von Camperio auf dem Hochplateau von Olivone erscheinen und ins Horn blasen; damit die Wanderer den Weg nicht verfehlten¹⁰¹.

Hospize lagen nicht nur an den Alpenübergängen, sondern auch im Innern des Landes. So ist z. B. schon darauf hingewiesen worden, daß in Chur schon frühzeitig das Hospiz zu St. Martin bestand. Diese Hospize hatten aber nicht nur den Zweck, Arme aufzunehmen, sondern dienten auch als Krankenhäuser. Ihnen kommt daher, oft mit Recht, auch die Bezeichnung Spital oder Siechenhaus zu. Zu Anfang des 13. Jahrhunderts war es namentlich Innocenz III., der in Nacheiferung der morgenländischen öffentlichen Armenpflege ihr auch im Abendlande zu raschem Aufblühen verhalf, indem er den Orden des Heiligen

⁹⁹ Boll. stor. d. Svizzera ital. 1891, pag. 29 und 30.

¹⁰⁰ Boll. stor. d. Svizzera ital. 1891, pag. 27. — Meyer K., Blenio und Leventina, S. 62, Anm. 3.

¹⁰¹ Torelli L., Il Lucmago e l'abbazia di Disentis. Turin 1853.

Geistes anerkannte und die Stiftung von Heiliggeistspitälern anempfahl und unterstützte. Dieser Orden ist, wie sehr viele andere, von Südfrankreich ausgegangen. Um 1170—80 stiftete Guido von Montpellier in dieser Stadt ein Spital, dem er den Namen des heiligen Geistes, auf dessen Antrieb alle Werke der Liebe geschehen, beilegte. Er übergab es einer Bruderschaft, der er Regel und Ordnungen vorschrieb. Schon 1198 hatte die Bruderschaft außer dem Spital St. Spiritus in Montpellier noch zehn andere Hospitäler in ihrer Verwaltung, darunter zwei, Santa Maria jenseits der Tiber und Sant-Agata, in Rom. In diesem Jahre nahm Innocenz III. die Genossenschaft in seinen Schutz, bestätigte ihre Ordnungen und verlieh ihr die gewöhnlichen Privilegien, das Recht, Oratorien und Friedhöfe zu besitzen, Brüder aufzunehmen, die ohne Erlaubnis ihres Vorstehers nicht in einen anderen Orden eintreten durften, und die freie Wahl des Meisters, dem auch alle auswärtigen Hospitäler der Genossenschaft unterworfen waren. Im Jahre 1204 baute Papst Innocenz III. die alte verfallene Herberge (Schola) der Angelsachsen in Rom zu einem großen Hospital um und übergab dieses unter dem Namen St. Spiritus in Sassia dem Guido und seinen Brüdern zur Verwaltung. Durch diese und andere unter dem Pontifikat Innocenz' III. empfangene Gunstbezeugungen nahm der Orden einen schnellen Aufschwung. Dem Orden selbst sowie seinen Einrichtungen diente der Johanniterorden als Vorbild, dessen Regeln und Ordnungen deutlich durchblicken, zum Teil wörtlich entlehnt sind. Daher stammt auch die Bestimmung, daß die Brüder nichts vom Hause beanspruchen sollen als Brot und Wasser und ein einfaches Kleid: „Weil die Armen unsere Herren sind und wir ihre Diener zu sein bekennen, kommen sie nackt und schmutzig zu uns; so geziemt es sich nicht, daß der Diener stolz einherschreite, während der Herr niedrig und geringe ist.“ Auch die Bestimmungen über die Einrichtung der Spitäler und Krankenpflege stimmen vielfach mit denen des Johanniterordens überein. Der Heiliggeistorden ist sozusagen der Johanniterorden ins Bürgerliche übersetzt mit Beseitigung der Ritterpflichten.

Ihm hat auch die Stadt Chur ein Spital zu verdanken. Am 25. Juli 1386 bestimmte Bischof Johann von Chur mit Rat und Zustimmung des Domkapitels, des Grafen von Montfort-Feldkirch,

als Pfleger des Gotteshauses und des Rates und der Bürger der Stadt Chur, das Rathaus daselbst zu einem Hause des heiligen Geistes unter dem Namen „Dreifaltigkeitsspital“ für Arme und Kranke und Elende mit eigener Hauskapelle und Friedhof und unterstellt dasselbe der geistlichen Fürsorge der Pfarrer zu St. Martin. Um einen Fonds zum Unterhalt des Spitals zusammenzubringen, ordnete der Bischof in allen Kirchen seiner Diözese eine öffentliche Kollekte an. Die ersten Gaben im Betrage von je 100 Gulden schenkten Rudolf von Schauenstein und Peter von Unterwegen. Nach und nach kam das Heiliggeistspital zu ansehnlichem Wohlstande. Es besaß Häuser und Güter in Chur. Ja sogar die ganze Alp Prätsch konnte vom Spital erworben werden. Als die Bürgerschaft der Stadt Chur erstarkte und eine vollständige Loslösung vom Bischof erkämpfte, suchte sie auch auf die Verwaltung dieser Anstalt einen maßgebenden Einfluß zu gewinnen. Am 20. Januar 1475 kam zwischen Friedrich Hermann von Weilburg als Präzeptor (Vorsteher) des Heiliggeistspitals zu Chur und zu Glurns und dem Rate der Stadt Chur ein Vertrag zustande, worin dem Rate und der Bürgerschaft der Stadt ein wesentliches Mitspracherecht bei der Verwaltung des Spitals eingeräumt wurde. Die Bestimmungen dieses Vertrages waren folgende:

1. Bürgermeister und Rat der Stadt Chur werden auf ewige Zeiten als Vogt, Schützer und Beschirmer und Mitregierende des Heiliggeistspitals bestimmt.
2. Kein Präzeptor noch seine Nachfolger sollen ohne Wissen und Willen des Bürgermeisters und Rates der Stadt Chur Nutzung, Zins, Rent noch Gült des Spitals weder versetzen noch verkaufen.
3. Bei Todesfall oder Wegzug des Präzeptors sollen Bürgermeister und Rat Gewalt haben, einen anderen aus ihrem Orden als Präzeptor zu erwählen (d. h. wenn keine Konventbrüder im Spital sind) und denselben dem Ordensobersten zur Bestätigung präsentieren, welcher diese ohne Widerred vornehmen soll.
4. Sind beim Ableben des Präzeptors jedoch Brüder im Spital, so sollen diese einen aus ihrer Mitte zum Präzeptor wählen und zur Bestätigung präsentieren. Werden die Konventbrüder bei der Wahl nicht einig, so sollen Bürgermeister und Rat der Stadt

das Recht haben, einem der beiden Kandidaten ihre Stimme zu geben.

5. Wenn beim Tode des Präzeptors keine Konventbrüder mehr da sind, so soll seine ganze Hinterlassenschaft dem Spital verbleiben.

6. Wenn Personen, weltlichen oder geistlichen Standes, das Kreuz auf sich nehmen und sich im Spital verfründen, so sollen der jetzige Präzeptor und alle seine Nachfolger dieselben nicht aufnehmen ohne Gunst, Wissen und Willen der Obgenannten zu Chur.

7. Es soll auch sonst niemand in das Spital aufgenommen werden ohne Gunst, Wissen und Willen des Bürgermeisters und Rats der Stadt, es wäre denn, daß ein Bürger oder eine Bürgerin bedürftig wäre und mit eihelligem Rate aufgenommen würde; dann soll der Präzeptor nicht dawider sein noch reden.

8. In bezug auf die Verwendung der Zinse, Renten und Gültten, welche das Spital jetzt inne hat und ihm noch zukommen, sowie über die Pflege der Pfründer des Spitals soll der Präzeptor sich an die Vorschriften und Weisungen des Bürgermeisters und des Rats der Stadt halten.

9. Der Präzeptor soll jedes Jahr über die Einnahmen und Ausgaben des Spitals vor den Konventbrüdern und im Beisein des Bürgermeisters und Rats der Stadt Rechnung ablegen. Den Überschuß der Einnahmen soll der Präzeptor mit Rat, Wissen und Willen der Genannten zu Chur anlegen.

10. Das Spital soll von jeglicher Besteuerung frei sein.

11. Der Präzeptor soll ohne Wissen und Willen von Bürgermeister und Rat nichts außerhalb Chur kaufen.

12. Falls die Stadt Chur durch Krieg in Not gerate, soll der Präzeptor Mitleid mit ihr haben und ihr nach Kräften beistehen.

Dieser Vertrag wurde von Papst Innocenz III. durch Bulle vom 20. Februar 1475 ratifiziert¹⁰².

Auch das St. Martinsspital, welches, wie schon erwähnt, dem Kloster St. Luzi übergeben worden war, ward dem gleichen Schicksale unterworfen, indem die Stadt Chur die Verwaltung auch dieses Hauses dem dazu verordneten St. Martinspfleger übergab.

¹⁰² Originalurkunden im Stadtarchiv Chur.

waltung auch dieses Hauses dem dazu verordneten St. Martinspfleger über gab.

Außer diesen beiden Anstalten in der Stadt gab es deren noch zwei, nämlich die Kapelle St. Antoni mit Siechen- und Armenhaus an der Straße nach Malix und das Siechenhaus in M a s a n s unterhalb der Stadt. Beide waren wohl in erster Linie dazu da, um eine allfällige Verschleppung von Seuchen in die Stadt zu verhindern. Aber auch hier werden neben Kranken wohl auch arme Reisende aufgenommen worden sein. Die Verwaltung dieser beiden Anstalten war seit der Mitte des 15. Jahrhunderts ebenfalls in den Händen der Bürgerschaft¹⁰³.

Eine ganz eigenartige Institution entstand im Laufe des 13. Jahrhunderts in S o m v i x bei der Kapelle St. Benedikt. Sie wurde, wie aus einer Reihe von Urkundenauszügen im Archiv des ehemaligen Klosters Pfäfers hervorgeht, Collegium devotorum genannt und war eine Gesellschaft von Personen, welche, ohne ein Ordensgelübde abzulegen, ein gemeinsames, der Frömmigkeit und der Arbeit gewidmetes Leben führen wollten. In zwei Häusern getrennt lebten die männlichen und die weiblichen Mitglieder. Mit beiden Häusern waren auch Hospize verbunden. Die Leitung hatten wenigstens später drei Mönche von Disentis. Als Gründerin dieses Kollegiums gilt eine gewisse Witwe Rigenza de Valle. Sie erbaute in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Kapelle St. Benedikt und machte sodann mit Einwilligung ihres Vogtes, Wilhelm von Pultaningen, eine Reihe von Schenkungen. Zuletzt schenkte sie ihr alle ihre bewegliche und unbewegliche Habe (darunter zwölf Kühe und Hauseinrichtung usw.). Dem Kollegium traten unter anderem bei Konrad de Rufen und seine Frau Agnes, Heinrich von Runcal und seine Ehefrau Berta. Ulrich de Foppa und Rudolf de Valrifa übergaben ihre Töchter Iudenta und Margarita mit entsprechender Aussteuer. Im 16. Jahrhundert gingen das Kollegium und Hospiz ein¹⁰⁴.

¹⁰³ Jecklin F., Organisation der Churer Gemeindeverwaltung vor dem Stadtbrande von 1464.

¹⁰⁴ Mayer G., Hospize und Hospitäler Graubündens im Mittelalter (Bündn. Tagblatt 1906, Nr. 286—290 und 292—293).

Überblicken wir nochmals die Periode der kirchlichen Armenpflege, so müssen wir zugeben, daß die Kirche sich bemühte, die Armenpflege nach den Lehren von Ambrosius, Augustin und Gregor dem Großen zu beeinflussen und zu gestalten. Alle Barmherzigkeitsübung, alles Almosengeben, alle Stiftungen, alle Selbstaufopferung im Dienste der Elenden aber wollte nicht die Armut bekämpfen, sondern das eigene Seelenheil fördern. Gerade hierin lag jedoch der tiefste Schaden der mittelalterlichen Armenpflege. Der Bettel nahm überhand. Betteln war keine Schande; Betteln war sozusagen ein Beruf. Nicht wer Almosen gab, leistete einen Dienst, sondern umgekehrt: der leistete dem Reichen einen Dienst, der ihn um ein Almosen ansprach. Eine notwendige Folge der Zunahme des Bettelns waren die Bettelverbote. Solche Bettelverbote der weltlichen Behörden sind uns aus dem 14. Jahrhundert bekannt. Im 15. Jahrhundert wurden sie noch häufiger. Die eidgenössischen Abschiede enthalten viele Beispiele. Ebenso haben die bündnerischen Gemeinden Bettelverbote, wenn auch relativ spät, erlassen. So bestimmt der Stadtrodel von Maienfeld aus dem Jahr 1505: „Item es ensol niemands dehein frömbd lüt, weder man noch wib, jung noch alt, weders behusen noch behofen, es würde im dann von einem vogt und rat zetun erlopt. Ouch die bätler, so dann sust täglichen herkommend, sol ouch niemands mehr wan ein nacht behalten. Es wär dan sömlichs wätter, das niemands wandeln möcht. Welicher sömlich überfier, der ist zu rächter buß v lib. d. verfallen.“¹⁰⁵

Die kirchliche Armenpflege des Mittelalters sah ihre Aufgabe nur darin, die Armen in ihrer Armut zu unterhalten, nicht aber dem Armen aus der Armut, aus dem Elend herauszuhelfen. Ihm weiterzuhelfen, ihn wieder arbeitsfähig zu machen und als nützliches Glied dem wirtschaftlichen Organismus einzugliedern, lag außerhalb ihrer Absicht. Noch fremder war ihr jede vorsorgliche Tätigkeit, die dahin zielte, vor dem Armwerden zu bewahren.

Durch die Pflege und Schürung des Schenkeifers, wodurch sich die Kirche nicht nur einen großen Besitz aneignete, sondern auch eine große jährliche Einnahme an Zinsen, Renten und Göl-

¹⁰⁵ Wagner und Salis, Rechtsquellen des Kantons Graubünden (Zehngerichtenbund), S. 300.

ten sicherte, bewirkte sie eine Verminderung des Volkswohlstandes und machte dadurch eine immer größer werdende Armenfürsorge nötig. Den Gemeindeleuten von Klosters, die zur Zeit der Reformation noch wenig gereutes Eigenland hatten, war die stete Gütererwerbung durch das Kloster ein Dorn im Auge. Wie das Urbar aus dem Jahre 1514 zeigt, hatte das Kloster St. Jakob im ganzen Prättigau, aber besonders in Klosters, sehr ausgedehnten Grundbesitz. Um die Propstei herum gruppierten sich nicht weniger als zwölf Klosterhöfe, die auf die Dauer von zehn Jahren an die Maier verliehen wurden. Es ist darum nicht zu verwundern, daß am 29. Juli 1527 die Abgeordneten von Klosters sich beklagten, daß die Pröpste und Kapläne ihnen viele Güter abgenommen und an sich gebracht hätten. Dadurch sei der arme gemeine Mann beschwert und überladen, so daß er mit seinen kleinen Kindern Armut leiden müsse, und sie wollen sich nicht mehr „überherren lassen“¹⁰⁶.

Das gleiche gilt auch für die übrigen bündnerischen Klöster St. Luzi, Churwalden, Cazis, Münster und Disentis. Es wird dies wohl auch ein Hauptgrund gewesen sein, daß man sie im Jahre 1526 zu Ilanz auf den Aussterbeetat setzte. Disentis entging der Auflösung, weil das Hochgericht schon vor der Reformation sein Abhängigkeitsverhältnis vom Kloster gelöst, die Abgaben auf ein unbedeutendes Minimum reduziert hatte, die Klostergüter und andere Besitzungen desselben besteuerte, Kauf und Verkauf der Güter, die Verleihung von Lehen, die Aufnahme von Novizen und Professen von der Zustimmung des Hochgerichtes abhängig machte. Durch die Einsetzung eines Hofmeisters oder Kastvogts wurde das Kloster unter die Vormundschaft des Hochgerichts gestellt¹⁰⁷.

Die stete Gütererwerbung durch die Kirche und die dadurch hervorgerufene Verminderung des Volkswohlstandes hat auch an anderen Orten ähnliche Bestimmungen entstehen lassen. In Da-

¹⁰⁶ Jecklin F., Urkundliche Beiträge zur bündnerischen Reformationsgeschichte (Zwingliana 1924, Nr. 2).

¹⁰⁷ Cahannes J., Das Kloster Disentis vom Ausgang des Mittelalters bis zum Tode des Abtes Christian von Castelberg 1584, Stans 1899.

vos bestand für alle vier Geistlichen die Vorschrift, „uff arm en leutten nit hert liggen, dz sy vil schaffen jarzit, messen, oder anders, allwent nach frommer leut rat und nach gestalt der sach tuon“.¹⁰⁸ An anderen Orten gestattete man nicht, über eine gewisse Summe hinaus fromme Legate zu machen, so daß der Bischof dagegen glaubte einschreiten zu müssen. Solchen (auch Gemeinden und deren Vorstehern), welche die Freiheit der Testamente antasteten, wurde mit Exkommunikation gedroht¹⁰⁹.

II. Einfluß der Reformation auf die Armenpflege.

Aus den bisherigen Darlegungen ergibt sich folgendes Bild der Armenpflege im ausgehenden Mittelalter. Sie war halb staatlich, halb kirchlich. Kirchlich war sie insoweit, als die Kirche durch ihre Lehre über den Wert der Almosen und der guten Werke die Mittel für die Armenpflege flüssig machte, sowie durch die Austeilung von Almosen seitens der Klöster und Hospize und die Aufnahme von Armen in kirchliche Anstalten, die der Armenpflege dienten. Staatlichen Charakter trug die Armenpflege dadurch, daß die Verwaltung der Spendvergabungen und der verschiedenen Anstalten an verschiedenen Orten der Gemeindeverwaltung unterstellt war, die zu diesem Zwecke Spendvögte und Pfleger ernannte, denen die Aufgabe zufiel, die fälligen Vermächtnisse für die Armen einzuziehen, zu verteilen und ihren Gemeindegrenossen oder Gerichtsinsassen jährlich über ihre Tätigkeit Rechnung abzulegen.

¹⁰⁸ Jecklin F., Zwei Davoser Kirchenordnungen (Jahresber. der Hist.-ant. Gesellsch. Graubd. 1924, S. 203).

¹⁰⁹ Mayer G., Geschichte des Bistums Chur, I, S. 519.

Die Doppelspurigkeit konnte nur so lange währen, als die mittelalterlichen Prinzipien der Armenpflege als die allein richtigen und als unumstößlich erschienen. Sie standen in engstem Zusammenhang mit der Welt- und Lebensordnung des Mittelalters, welche von der römischen Kirche in der Höhe ihrer Macht geschaffen ward und welcher kein Unbefangener die Größe abstreiten kann. Nicht nur die Individuen, sondern auch die Kulturarbeit mit all ihrer Verzweigung war hier der Religion an- und eingefügt. Die Religion aber sollte sich in der Gestaltung zur Kirche über alle Dürftigkeit und Zufälligkeit der menschlichen Lage hinausheben und zu einem selbständigen Reiche göttlicher Kräfte und Wirkungen zusammenschließen. Diesseits und Jenseits, Sinnliches und Geistiges waren hier verbunden und verschlungen. Aber wie dieses System aus einer besonderen geschichtlichen Lage und aus besonderen Bedürfnissen hervorgegangen war, so ruhte es auf eigentümlichen Voraussetzungen, die unmöglich für alle Zeiten und Menschen gelten konnten. Ein solcher endgültiger Abschluß ist nur statthaft, wo nicht nur an eine ewige Wahrheit, sondern auch an eine fertige Erschließung dieser Wahrheit innerhalb der Zeit geglaubt wird und wo die geschichtliche Bewegung keinerlei wesentliche Fortbildungen und Neuerungen verspricht, wo also das Leben in seinem Grundstock den Charakter voller Stabilität trägt. Es ist ferner nur dann möglich, wenn die hier gebotene Form der Religion die Normalform aller Religion bildet und niemals mit den notwendigen Forderungen der menschlichen Seele in Widerspruch gerät. Diesen Widerspruch aus dem Wege zu räumen, ist unmöglich, da sich der Mensch als lebendiges, denkendes Individuum nicht dauernd die passive Rolle gefallen läßt, die ihm in dieser Welt- und Lebensanschauung zugewiesen wird. Bei der mittelalterlichen Ordnung findet der Mensch seinen geistigen Schwerpunkt nicht in sich selbst, nicht in seiner Überzeugung, nicht in seinem Gewissen, sondern in der ihn und alles umfassenden und beherrschenden Kirche. Der Lebensprozeß erfolgt weniger durch ihn als an ihm. Bei aller Innigkeit der Empfindung und bei aller Emsigkeit frommer und wohltätiger Werke fehlt der Charakter der Freiheit, Freudigkeit und Selbständigkeit. Es ist die Zeit einer ohnmächtigen und von ihrer Ohnmacht durchdrungenen

Menschheit. Mit deren Wiedererstarken mußte auch ein Widerstand einsetzen.

Zum Bewußtsein gelangte der neue Lebenstrieb mit dem Aufsteigen der Renaissance. An Stelle der mittelalterlichen göttlichen Vorsehung trat der rücksichtslose Leistungsmensch mit der dominierenden Eigenschaft „virtù“, an die Stelle der religiösen Metaphysik der blanke Naturalismus. Die Renaissance mit ihrer Lebensfülle, mit der Steigerung menschlicher Kraft, war eher geneigt, von der Religion abzufallen. Diese konnte nur gewinnen, wenn die Bewegung auf ihren eigenen Boden verpflanzt wurde, wenn die aufstrebende Kraft das Gefühl tiefster Hilfsbedürftigkeit in sich aufnahm, wenn eine Persönlichkeit erschien, welcher die kirchlichen Formen keinen Frieden für ihre Seele boten, eine Persönlichkeit, die kräftig genug war, um zur Erringung dieses Friedens auf die letzten Grundlagen unserer geistigen Existenz zurückzugreifen und die gewonnene Überzeugung mutig in der Welt durchzusetzen. Solche Persönlichkeiten waren die Reformatoren. Die Hauptwendung gegenüber dem mittelalterlichen System bestand darin, daß durch die Reformatoren und in erster Linie durch Luther das religiöse Problem auf den Boden des unmittelbaren persönlichen Erlebens versetzt und hier in seiner vollen Stärke durchlebt wurde. War die Bewegung am Anfang rein religiöser Natur, so ergaben sich als Folge bald auch politische, soziale und wirtschaftliche Umwälzungen, welche gerade in Graubünden Resultate zeitigten, die vielleicht nirgends in dieser Art anzutreffen sind. Die Reformationsbewegung hob die Angst, die das Volk vor den geistlichen Herren und ihren gefürchteten Waffen des Bannes, des Interdiktes und der Exkommunikation hatte, auf und beschleunigte die schon lang im Fluß stehende, freiheitliche Bewegung. Von der Herrschaft der Kirche und der weltlichen Herren wollen die Gemeinden und Gerichte nichts mehr wissen, sondern sich selbst regieren, ihre eigene Verwaltung und ihre selbstbestellten Richter haben¹¹⁰.

Der Geist, der die Glaubensbewegung erzeugte und ihr zum Durchbruch verhalf, war auch der Vater zweier bündnerischer Landesgesetze der Jahre 1524 und 1526, die als weithin sicht-

¹¹⁰ Camenisch E., Bündn. Reformationsgeschichte. Chur 1920.

bare Marksteine die Grenze zwischen Mittelalter und Neuzeit bezeichnen. Es wäre einseitig, zu glauben, daß diese Landesgesetze ein reines Produkt der Reformation gewesen seien. Mit der großen politischen und sozialen Bewegung in den Drei Bünden sind sie gewachsen, und in der in den vorhergehenden Jahrhunderten herrschenden sozialen Unzufriedenheit sind ihre Wurzeln zu suchen; sie stellen nun in Gesetzesform die Früchte einer langen, mühevollen Arbeit dar, welche die Reformationsbewegung zur Reife brachte.

In entschiedener und zielbewußter Weise gingen die 19 Artikel vom 1. April 1524 den sozialen und besonders den kirchlichen Mißständen zu Leibe. 15 Artikel befassen sich mit kirchlichen Verhältnissen. Kaltblütig und ihrer Sache sicher schreiten die Gesetzgeber über die Autorität des Bischofs und die kirchliche Verfassung hinweg. Der Bischof soll kein Recht mehr haben, einen verstorbenen Priester zu beerben, kein Recht, das Interdikt zu verhängen, kein Recht, durch sein Hofgericht in weltlichen Dingen zu urteilen. Dem Weihbischof wurde untersagt, für Weihen beliebige Sporteln zu erheben. Er solle nur eine Entschädigung verlangen, die seine Auslagen decke, so daß *arme Leute nicht allzu schwer beschwert werden*. Kein Geistlicher soll seine Pfründe durch schlechtbesoldete Vikare versehen lassen und den Überschuß des Pfrundeinkommens für sich beanspruchen. Priestern, Mönchen und Nonnen wurde strengstens verboten, Sterbende zu Vermächtnissen an die Kirche zu veranlassen. Die Wahl des Geistlichen soll nur im Einverständnis mit den Kirchgenossen geschehen.

Noch weiter gingen die Ilanzer Artikel vom 25. Juni 1526. Der Freistaat nahm jetzt dem Bischof gegenüber die volle Souveränität in Anspruch. Ohne Rücksicht auf das Kirchenrecht und mit noch größerer Entschiedenheit und Bestimmtheit als Anno 1524 ordnete er durch die Artikel von 1526 die kirchlichen Verhältnisse.

So hatte die neue Bewegung indirekt eine soziale und wirtschaftliche Besserstellung der Bevölkerung zur Folge. Die Reformation hatte aber auch einen direkten Einfluß auf die Armenpflege selbst. Durch die Bestimmungen über die Aufhebung der Jahrzeitstiftungen, sowie durch diejenigen betreffend die Klöster

wurde der mittelalterlichen Armenpflege die Grundlage entzogen und diese ganz den Gemeinden überlassen. Die Wirkung dieser Bestimmungen ließ nicht lange auf sich warten, wie durch die folgenden Ausführungen gezeigt werden soll.

In Chur gab es — seit wann, läßt sich nicht feststellen — eine Bruderschaft der Schuhmacher, Gerber und Metzger, die für ihre Angehörigen in der Pfarrkirche zu St. Martin Jahrzeiten begehen ließ. Zur Bestreitung der Kosten dieser Anniversarien, sowie zur Anschaffung der bei Begräbnissen und Prozessionen gebräuchlichen großen Kerzen flossen in die Kerzen- und Zunftkasse die von den Jahrzeitstiftern ausgesetzten Beträge und zudem die durch die älteste Zunftordnung von zirka 1465 festgesetzten Kerzengelder, die Meister und Knechte jeglicher Zunft zu entrichten verpflichtet waren. Auf Grund der Bestimmung der Ilanzer Artikel haben die Zunftbrüder, die schon im Jahre 1524 zum neuen Glauben übergetreten waren, die Begehung der Anniversarien abgeschafft und die hiefür ausgesetzten Beträge von den Kirchen und Klöstern teilweise zurückverlangt; im Jahre 1527 übergaben sie fünf Gulden des Bruderschaftsvermögens dem Luzi Heim mit dem Auftrag, dieses Geld armen Leuten auszuteilen¹¹¹.

In Maienfeld erschien am 15. Januar 1530 der Ratsherr Hans Kost vor dem Bannermeister Hans Buol von Davos, der im Namen und Auftrag der Zehn Gerichte auf der Maienfelder Ratsstube zu Gericht saß, und verlangte die Herausgabe einer Stiftung, die sein Urgroßvater Hans Nagel gemacht hatte. Derselbe hatte am 25. Januar 1475 im Verein mit seiner Gattin Fida am Altar St. Johannes des Täufers in der Pfarrkirche zu Maienfeld eine Messe gestiftet und dieselbe aus seinem eigenen Vermögen für genügenden Unterhalt eines Priesters ausgestattet und überdies mit Büchern, einem Kelch, Gewändern und anderen zum Gottesdienst gehörenden Gegenständen geziemend versehen. Diese Stiftung hatte er im Jahre 1491 noch vermehrt und ihr verschiedene Geld-, Korn-, Wein- und Schmalzzinse und zwei jenseits der Landquart befindliche Wiesen geschenkt. An diese Vergabung war die Bedingung geknüpft, daß der jeweilige Priester

¹¹¹ Jecklin F., Jahrzeitstiftungen der Schuhmacher, Gerber und Metzger zu St. Martin in Chur (Anz. f. Schweiz. Gesch. 1916).

in St. Luzi auf der Steig und in der Nikolauskirche in Fläsch wöchentlich eine Messe und weitere Messen am St. Johannes-Altar in der Amanduskirche zu Maienfeld lese oder singe. Als die Messe aufgehoben und der betreffende Altar aus der Kirche entfernt wurde, glaubte der vorhin erwähnte Kläger, gestützt auf die Ilanzer Artikel und kraft seiner Eigenschaft als rechtmäßiger Erbe des Stifters, die von seinem Urähni geschenkten Renten herausfordern zu können. Nach Anhörung beider Parteien entschied der Richter: Von den im Stiftungsbrief genannten Jahrzinsen haben dem Rate zu Maienfeld fünf Gulden nebst dem diesjährigen verfallenen Zins zur Spende an arme einheimische und fremde Leute zu zufallen¹¹².

In Jenins, welches noch 1535 eine katholische Gemeinde war, trat am 10. November des gleichen Jahres Ulrich von Schlandersberg, damals auf der Neuburg am Rhein sitzend, seinem Verwandten Hans von Marmels alle noch bestehenden Rechte an dem großen Wein- und Getreidezehnten zu Jenins ab. Hierbei stellte er die Bedingung, daß Hans von Marmels der Spende armer Leute und dem Priester, der zu Jenins zum Gedächtnis aller christgläubigen Seelen singe oder lese, alljährlich je ein Scheffel Gerstenkorn schenke. Würde — so fährt die Urkunde weiter — über kurz oder lang die Messe im Dorf abgehen und nicht gehalten werden, so sei der dem Priester gestiftete Scheffel Korn ebenfalls zur Unterstützung der Armen zu verwenden¹¹³.

In Küblis wandelten die Erben des Dietrich Enderlin, welcher „den lieben seelen zu hilf und ze trost“ eine Stiftung gemacht hatte, dieselbe in eine Armenstiftung um, und zwar in „sölicher Furm und gestalt und beschaidenheit, das gemelte Pfund Pfennig soll jerlich ußgeteilt werden den notdurf tigen armen lüten durch der armen lüten vogt und pfleger so den darzu verordnet sind und jerlich darzu verordnet werden und sol denen geben werde die sin notdurftig sind und es von Gotz willen begerant“¹¹⁴.

¹¹² Camenisch E., Bündn. Reformationsgeschichte S. 205.

¹¹³ Camenisch E., Bündn. Reformationsgeschichte S. 213.

¹¹⁴ Originalurkunde im Archiv der Gemeinde Küblis.

In Langwies ging man 1574 an die Erstellung eines Zins- und Gültbuches, welches an Hand zweier Jahrzeitbücher hergestellt wurde. Dieses Zinsbuch wurde nicht mehr, wie die beiden Anniversarbücher, nach dem Kirchenkalender geordnet, sondern nach anderen Gesichtspunkten, und enthält auf Seite 37—40 die „*Sp e n d a r m e n l ü t e n a n d e r l a n g e n w i ß*“. Aus den Eingangsworten geht hervor, daß die Anlage des Buches mit „*ratth, wissen und willen*“ des Gerichts geschehen ist¹¹⁵.

Die Nachbarn von Parpan forderten im Jahre 1565 20. November vor dem Belforter Gericht die Herausgabe jener Stiftung für die erschlagenen Menschenseelen, die in das Gotteshaus zu Churwalden gestiftet worden war. Das Gericht erkannte: „Der Abt oder Gewalthaber des Gotteshauses oder Klosters soll schuldig sein, die dry pfund haller so vor ziten an die Jahrzeit verschaffen und gelassen sind, sy zu den fünfft zehent halben Schilling thuon und zu ainer Sp e n d a r m e n l ü t e n u s g e b e n wie der alte Brief meldet.“¹¹⁶

Vor dem Landrichter Ulrich Berther und dem Gericht der Fünfzehn in Truns erschien am 25. April 1528 Anton Metzger, Kirchenvogt zu Thusis, mit seinem Fürsprecher, Ammann Moritz Jenni von Obersaxen, und klagte wider die Erben des Hans Basolga in Masein, daß sie einen der ewigen Messe in Thusis schuldigen Zins von zehn Viertel Gerstenkorn nicht entrichten wollen, und verlangte den Heimfall der zwei zinspflichtigen Güter an die Kirche. Im Namen der Beklagten antwortete Christ Luzi durch seinen Rechtsbeistand, Junker Hans von Jochberg, sie seien nur so lange schuldig gewesen, das Korn zu geben, als in Thusis die Messe gelesen worden sei. Nun werde die Messe nicht mehr gefeiert, und somit seien auch die Zinsen zu deren Gunsten aufgehoben. Das Gericht entschied: Vorläufig sei das Korn an die Spende armer Leute zu entrichten und, falls die Messe wieder eingeführt werde, wie bis Anno 1526, an diese¹¹⁷.

In Kästris hatten drei Sprößlinge der Freiherren von Sax an „*unser Frauen Altar*“ eine ewige Messe gestiftet und sie mit

¹¹⁵ Jecklin F., Jahrzeitbuch der Kirche Langwies (Jahresb. der Hist.-ant. Gesellsch. Graubd. 1918).

¹¹⁶ Originalurkunde im Archiv der Gemeinde Parpan.

¹¹⁷ Camenisch E., Bündn. Reformationsgeschichte S. 323.

den notwendigen Einkünften ausgestattet. Nach der Einführung der Reformation verlangten Johann Peter von Sax und dessen Schwester Barbara von Sax die Rückgabe der Stiftung. Nachdem der Streithandel vor das Bundesgericht der Fünfzehn zu Truns gebracht worden war, einigte man sich schließlich 1540 auf gütlichem Wege dahin, daß die Zinse der vier einst gräflichen Höfe Cajöri, Gadunau, de Caduff und Caheintz statt der Kirche den zwei genannten Nachkommen der Stifter zukommen sollen, wogegen die sechs Gulden jährlichen Zinses für öffentliche Zwecke bestimmt wurden, nämlich zwei Gulden für die Erhaltung der Stühle der Rheinbrücke, zwei Gulden für arme Leute und zwei Gulden für arme Kind betterinnen oder sonst für arme kranke Leute¹¹⁸.

In Luvis war durch einen Tschalär ein Fontana entleibt worden. Der Mordfall wurde in der Weise beigelegt, daß der Mörder Tschalär zu Hilf und Trost der abgestorbenen Seele zu Ilanz in der Pfarrkirche „fünf stär schmalz“ stiftete. Nach Übergang zum neuen Glauben forderten sowohl die Nachkommen des entleibten Fontana als auch die Erben des Tschalär die Stiftung zurück. Nach ziemlich langen Verhandlungen entschied das Gericht: „Das Schmalz sol armen not turftigen wärden an ein Spend in der pfar zu Sant Marty.“¹¹⁹

In Casaccia wollte Gian Tayller della Stampa, daß das von ihm gestiftete Anniversar nicht mehr begangen werde, und verlangte die Rückerstattung des Betrages. Als die Vögte der St. Gaudenzius-Kirche die Herausgabe verweigerten, kam es zu einem gerichtlichen Entscheid: Am 5. Mai 1534 entschieden Nicoli Corn de Mennschiis, als Podestà des Bergells, Bartolomeo Stuppa von Promontogno und Antonio Mairotta von Casaccia als beauftragte Schiedsrichter: Der Zins soll auch weiter entrichtet werden und wird an die Armen ausgeteilt¹²⁰.

Auch jene Bestimmung der Ilanzer Artikel, welche die Aufhebung der Klöster vorsah, war für die Armenpflege von Bedeutung.

¹¹⁸ Camenisch E., Bündn. Reformationsgeschichte S. 290.

¹¹⁹ Camenisch E., Bündn. Reformationsgeschichte S. 265.

¹²⁰ Urkunde im Archiv der Gemeinde Casaccia.

Das Predigerkloster St. Nikolai in Chur, welches nach der Ordensregel keine eigene Vermögensverwaltung hatte und haben konnte, ließ dieselbe durch Pfleger, die dem weltlichen Stande angehörten, besorgen. Diese Klosterpfleger waren, wie die andern uns begegnenden Pfleger, städtische Beamte. Sie waren verpflichtet, vor dem Stadtrat und den durch die Zünfte ernannten Rechenherren und unter Zuzug einer Vertretung des Klosters über ihre Amtsführung Rechnung abzulegen. Dadurch hatte die Stadt Chur schon vor der Reformation einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Verwaltung der Klostergüter ausüben können. Nach Inkrafttreten der Ilanzer Artikel wurde nach jahrelangem Ringen zwischen den Klosterbrüdern und Stadtbehörden das Kloster im Jahre 1538 aufgehoben. Die Mönche wanderten am 12. Juli des gleichen Jahres nach Bendern aus. Der Gotteshausbund nahm die Klostergebäulichkeiten und Klostervermögen zu seinen Händen und erließ gleichzeitig wahrscheinlich auch Vorschriften über die Verwendung dieser Besitztümer. Das Kloster selbst wurde in eine Schule verwandelt¹²¹. Gewisse Einkünfte kamen an St. Martin als Anstalt für Hausarme¹²².

Gleichzeitig mit dem Kloster St. Nikolai wurde auch das Kloster St. Luzi aufgehoben und seine Güter zu öffentlichen Zwecken verwendet¹²³.

Dem Abt des Klosters Churwalden wurden am 15. März 1527 durch Paul Buol von Davos, Thomas Grap und Thomas Bamstyl aus dem Schanfigg, als Vertreter des Zehngerichtsbundes, und Hans Bopart, Engelhard Brücker und Gaudenz Farer als Abgeordnete des Gerichts und der Gemeinde Churwalden folgende Vorschriften gemacht: Alle Schupflehen, die das Gottshaus inne hat, sollen „nach lauth der artickel ihnen (Gericht und Gemeinde Churwalden) verliechen und nach Erblechensrecht zugestellt werden“. Der Abt ist verpflichtet, „fürhin alle wuchen

¹²¹ Mayer G., Geschichte des Bistums Chur, II, 52.

¹²² Im Archiv der Stadt Chur liegt ein Teil des Urbars des Klosters St. Nikolai mit der Aufschrift: Gehört zu den Schriften von St. Martin. Ein anderer Teil befindet sich im bischöflichen Archiv in Chur.

¹²³ Mayer G., Geschichte des Bistums Chur, Bd. II, S. 52.

zwey viertel Korn zu bachen und den Nothurftigen um Gotteswillen (wie wir dann zu thun schuldig sind) mittheilen. Ebenso ein Wert Käse. Sind darzu zwen bydermann verordnet, dasselbig also zu versuchen, und nachdem es ertragen möcht, einer Gemeind fürhalten. Je nach nothurfft mögen sie solches mindern oder mehren, nachdem sie dann billich und recht bedunckt.“ „Zum Letzten ist behalten und Beschlossen, daß alle die einem Herrn von Churwalden, es seyen Zinß, ehrschez oder ander pflichtig schulden geben und ußrichten, ohn alles Sperren und inreden, gutwillig und treülich geben und ußrichten und sind also verordnet drei man, die ein treüw uffsechen auff alle gült, so ein gottshaus in und ußgibet und nimbt und ob also ußstendiges erfunden und erübriget würt, getreülich anlegen und versorgen, daß sie ob es sach würt, unseren Herren der 10 Gerichten und Aman und Rath des Gerichts Churwalden ein gute Rechnung und anzeigen wüssen und könnend geben.“

Der Abt gab sich damit einverstanden und hängte sein Siegel an den Vertrag. Als er aber seinen Verpflichtungen nicht nachkam, weigerten sich die Gerichtsinsassen, den schuldigen Zins zu entrichten. Daraufhin appellierte der Abt an den Zehngerichtenbund, und es kam am 8. Dezember 1528 zum gerichtlichen Entscheid. Als Grund für die Weigerung des Zinses gaben die sechs Vertreter der Landschaft Churwalden an: „Der Abt habe vor uffrichtung des obgedachten Spruchbrieff zugesagt: seine und seiner Conventherren weiber und Kinder uß dem Kloster und uß dem Land zu thun. Das habe er nicht gehalten. Auch so weise der Spruchbrief aus, der obgemelte Herr soll Spend und andere Almuseen ausrichten, das habe er nicht getan und es seye da ein großer Ingang, das werde unmöglich verbraucht und unordentlich verrechnet, und das Wort Gottes wenig verkündt.“ Nachdem der Richter Hans Guler von Davos von dem am 15. März 1527 gefällten Spruch Einsicht genommen hatte, fällte er das Urteil, das folgendermaßen lautete:

- „1. Der drey pünten Artikel brieff soll in krefften bleiben.
2. Der obgemelte Spruchbrief soll in krefften sein und der Abt seine Zusagung halten.
3. Als von den Vögten wegen, die sollen bleiben wie vormals verordnet ist, und der Herr innemmen und ußgeben ver-

schrieben und ordentliche Rechnung geben und mit ihr wüssen, willen und rath haußen, es seye mit diesen dingen oder anderen.

Zum 4. sollend die nochbahren, die Zinß ußrichten nach lauth der Zinßbrieffen und die Ehrgütter nach lauth des Spruchbrieffs.

Zum 5. ob arme Leuth weren, die da verlegene Zinß schuldeten, die sollen in 3 theil getheilt werden und sollen den ersten uff Lichtmeß geben, den anderen theil uff Mitten Mayen, den 3. theil uff künftigen Herbst.

Zum 6. der Abt soll anfachen die künftige Spend geben nach lauth des Spruchbrieffs von wochen zu wochen, und die verlegene Spend soll auch in 3 theil getheilt werden und geben der erst uff Lichtmeß nechst künftig, der andere uff mitten May, der dritt uff künftig Herbst und sollend Gericht und Gemeinden zu Churwalden, denen Spenden drey vögt geben, einen zum Kloster, den anderen zu Umblix (Malix), den dritten zu Parpon. Die sollen die Spenden an denen 3 Orthen ußtheilen, wie Gericht und Gemeind verordnen, als sie Gott dem Herrn darum wellind antworten.“¹²⁴

Als der Abt Gebhard am 5. August 1536 starb, da wählte die Landschaft den einzig vorhandenen Konventual Martin Dusch zum Abte und setzte ihn ein. Der Prälat von Roggenburg aber wählte den Florin Janet zum Abte. Als der Superior von Roggenburg mit dem Abt Florin erschien, wurden beide vertrieben. Erst auf wiederholte Verwendung der österreichischen Regierung und der eidgenössischen Orte wurde Florin Janet im Jahre 1540 als Abt zugelassen. Diesem machten die Richter des Zehngerichtenbundes eine Reihe von Vorschriften, durch welche unter anderem auch die Armenpende aufrechterhalten wurde. Im Jahre 1549 hob die Landschaft das Spital auf. Die Spende für die armen Leute behielt man bei¹²⁵.

Die Güter des Klosters Cazis wurden 1565 auf die Gemeinden des Obern Bundes ausgeteilt. Wie sie von den einzelnen

¹²⁴ Anhorn B., Graw Püntner Krieg, S. 240 ff.

¹²⁵ Mayer G., Geschichte des Bistums Chur, Bd. II, S. 54, 214. Originalurkunde im Archiv der Gemeinde Churwalden.

Gemeinden verwendet wurden, ist nicht überliefert. Tatsache ist, daß die Gemeinde Valendas ehemalige Zinse des Klosters zur Armenpende schlug¹²⁶.

Das Klostervermögen von St. Jakob in Klosters wurde am 6. August 1548 in folgender Weise verteilt: Die verpachteten Güter des Klosters sollen verpachtet bleiben und zwar als Erblehen. Von den Renten und Gütlen in Klosters und Serneus, total 113 Pfund und 2 Schilling, wurden 70 Pfund dem Pfarrer von Klosters, 10 Pfund dem Pfarrer von Serneus, 15 Pfund den Armen von Klosters und 4 Pfund den Armen von Serneus zugesprochen. Den Rest sollte der Abt von Churwalden erhalten, entweder durch die Gemeinde oder durch Zuweisung der besten Renten und Gütlen.

Das Kloster Disentis entging zwar der Aufhebung, weil es schon im ausgehenden Mittelalter unter die Bevormundung des Hochgerichtes Disentis geraten war, welches einen Hofmeister oder Kastvogt als Verwalter des Klosters, seiner Güter und Einkünfte einsetzte. Als erster in diesem Amte tritt uns 1522 Konrad von Lombrins entgegen¹²⁷.

Dem gleichen Schicksale waren die übrigen kirchlichen Anstalten (Hospize etc.) unterworfen. Das Hospiz in Chappella bei Scanfs geriet unter die Verwaltung der Gerichtsgemeinde Suot Fontana Merla, die jährlich einen Schaffner und eine Schaffnerin (celerarius et celeraria, romanisch tschlarer et tschlarer) wählten und mittelst Eidesabnahme zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichteten. Als sich die Gerichtsgemeinde in die einzelnen Gemeinden auflöste, blieb das Spital als gemeinsames Eigentum aller Gemeinden bestehen, und im gleichen Jahre trafen die Gemeinden ein Übereinkommen über die Verwaltung des Spitals und über Weidrechte desselben¹²⁸.

¹²⁶ Im ältesten Spendurbar der Gemeinde Valendas ist folgende Eintragung zu lesen: 1543 Des Stoffels kind oder Cornelius Palm... 2 gl Zins auf St. Martinstag. Peter Stephans Erben in Versam 2 gl auf St. Andreastag, Stoffel in Gugalun 2 fl uf Lichtmeß. Am Rande dieser drei Eintragungen steht die Bemerkung: Diese Zinsen sind zur Spend kommen vom Kloster Chatz.

¹²⁷ Cahannes J., Das Kloster Disentis im Mittelalter.

¹²⁸ Nüscheier, Die Gotteshäuser der Schweiz, I, S. 126.

Das Hospiz St. Peter ging vollständig in den Besitz der Gemeinde Bivio über¹²⁹.

Die Güter des Hospizes St. Gaudenzius wurden 1556 auf die einzelnen Bergeller Gemeinden verteilt¹³⁰.

Aus dem Verhalten der verschiedenen Gemeinden geht nicht bloß die Absicht einer Säkularisation des Kirchengutes hervor, sondern ihre weitere Absicht, für ihre armen Gemeindeglieder zu sorgen. Sie suchen darum auch die Mittel in die Hand zu bekommen, die einst diesem Zwecke dienten. Die Oberengadiner Gemeinden bestimmten im Jahre 1527 (19. Juni), daß jede der Nachbarschaften durch ihre erwählten Rechtsprecher Vormünder für ihre Armen ernennen lassen müsse¹³¹. Die auf dem Beitag zu Chur versammelten Ratsboten der Drei Bünde ordinierten am 5. Juni 1545, daß die Landvögte in Maienfeld den Armen aus dem Zoll daselbst 10 Schilling verabreichen sollen, wie es der Herr von Brandis seinerseit getan hat¹³².

Obwohl, nach diesen beiden Tatsachen zu schließen, die Armenpflege von der Kirche ganz getrennt erscheint, so bildete dies auch fürderhin nicht die Regel. Auch nach der Reformation blieb die Armenpflege zum Teil noch mit der Kirche verbunden. Die Reformatoren haben die Pflicht der Armenfürsorge der Kirche und dem Staat gemeinsam zugewiesen. Aber seit der Reformation drang eine andere Auffassung der Armenfürsorge durch. Man gab nicht mehr Almosen, um sich selbst zu nützen, sondern um notleidenden Mitchristen aus der Not zu helfen. Es sind die „Gottgaben den armen nottürftigen Lütten“, wie ein Spendbrief der Gemeinde Valendas aus dem Jahre 1536 trefflich sagt.

¹²⁹ Jecklin F., Urbar des Hospizes St. Peter.

¹³⁰ Jecklin F., Geschichte der St. Gaudentius-Kirche (Bündner Monatsbl. 1923, S. 44).

¹³¹ Meuli A., Die Entstehung der autonomen Gemeinde im Ober-Engadin (Jahresb. d. Hist.-ant. Gesellsch. Graubd. 1901, S. 95).

¹³² Urkunde Nr. 200 im Archiv der Gemeinde Maienfeld.

BEILAGE.

Vertrag zwischen den Vertretern der Gemeinde Misox und dem Grafen Heinrich von Sax einerseits und den beiden Mönchen zu S. Bernardino anderseits betreffend Rechte und Pflichten der beiden Mönche.

Misox, den 16. März 1467.

Das schlecht erhaltene Original und eine authentische Kopie aus dem Jahre 1540 befinden sich im Archiv der Gemeinde Misox.

In nomine domini amen. Anno a nativitate ipsius millesino quadragecentessimo sexagesimo septimo, Indictione quintadecima, die lune, decimo sesto mensis marci. Convocato et congregato consilio communitatis et hominum et singularum personarum Misochi valis Misolcine Curiensis diocesis. In quo quidem consilio et vicinanza adfuerunt et sunt videlicet in primis Simon filius condam Henrici notarij ac Donatus eius nepos fillius Alberti, Antonius filius condam Donati de Melchiore del Prenedo, Anrigotus filius condam Alberti de Antonietto, Antonius filius Simonis de Antonietto, Henricus filius condam Teschini, Jacomettus filius condam Belmonti, Antonius filius condam Jacobi Spiane, Togius filius condam Jacobi del Guerzetto, Zanettus filius condam Marchxij, Gaspar filius condam Mafei de Merchacio, Joannetus de Menga, Albertus Sartorelli, Cristophorus Sartorelli, Zanus filius condam Antonij Borelle, Pelegrinus filius condam Mascarpe omnes de Criméo, pro sese et pro omnibus aliis vicinis de Criméo pro Quibus omnes promiserunt sub obligatione sui et omnium suorum bonorum pignori presentium et futurorum de rato et firmo habendo et de rati habitione ut supra. Zanus dictus Bacenus, Guarnerius filius condam Hanzi de Guarnero et Petrus eius frater, Albertus Melchior et Antonius fratres filij condam Bochetti de Antonietto, Bertramus filius condam Antonij de Pello, Antonius filius Zanis de Pelo, omnes de Lexo, pro sese et pro omnibus aliis suis vicinis de Lexo pro quibus promiserunt ut supra. Simon filius condam Janij, Petrus Pedrettus filij condam Gaspari de Dominico, Zanettus filius condam Giannis Giore, omnes de Anzono, pro sese et omnibus alijs suis vicinis de Anzono pro quibus omnibus promiserunt ut supra. Andreas filius condam Giannoni de Curte, Albertus et Zanus filij condam Martini Bugade Blaxius, Jacobus filius Rote, Jacobus filius condam Gaspari Orsere, Gaspar filius condam Henrici Lorietti, Albertus filius condam Jacobi Raxi, Zanus

filius condam Jacobi Sperondorii, Zanus filius condam Magini, omnes de Giabia, pro sese et pro omnibus allis suis vicinis de Giabia, pro quibus omnibus promiserunt. ut supra. Zanettus et Orichus fratres filij condam Gaspari de Oricho, Antonius filius condam Zanis, Antonii Bonitatis, Anriginus filius condam Bertrami del Crano, Jacobus filius condam Taschini, Zanus filius condam alterius Zanis de Payero, Jacobus filius condam Antonij monachi de santo Jacobo, Zanus filius condam Zanis de Seda, omnes de vicinaria de Inderlesia, pro sese et pro omnibus aliis suis vicinis de Inderlesia pro quibus promiserunt ut supra. Caspar Ferarius, jahonnes filius condam Onrici de Albertino, Bertrameus, filius condam Zanis, Hanc et Zanus eius nepos, Albertus de Guaitano, Melchior de Bozio, Caspar de Anrigino, Laurenzius filius condam Gasparis dicti Carpenzi, Bertrameus filius condam Antonii Bonitatis de Giano. Jacobus Bonete omnes de Arua et de Lonegianno pro sese et pro omnibus aliis suis vicinis de Arua ed de Lonegianno pro quibus promiserunt ut supra. Gaspar dictus Cotelus, Zanus dictus Gaya, Gaspar dictus Rezus et Thomax eius filius, Antonius filius condam Gaspari del Rubeo, Omnes de Doira pro sese et pro omnibus aliis suis vicinis de Doira pro quibus promiserunt de rato habendo ut supra. Qui omnes vicini superius nominati de Mixocho sunt ibidem suis nominibus propriis et nominibus et vice omnium aliorum suorum vicinorum totius communis de Mixocho pro quo comune de Mixocho integraliter ipsi superius nominati pro quibus promiserunt sub obligatione sui et omnium suorum bonorum pignori presentium et futurorum de rato et firmo habendo et de rati habitione ut infra, nomine et vice et at partem et utilitatem ecclesiae sanctorum Bernardini et Sebastiani. Quam quidem ecclesiam ipsi vicini de Mixocho, de consilio auxillio et voluntate magnifici et potentis domini comitis Henrici de Saco de castro Mixochi et dicte totius vallis Misolcine domino generale etc. Jam pluribus annis elaeosis fecerunt alevare et construere in Gualdo de Gareda ubi dicitur ad pontem Gareda territorio Mixochi, investiverunt et investiunt jure et nomine livelli et perpetue hereditatis per emphitheosim et emphitheotici jure ad livellum et ad hereditatem usque in perpetuum, Gianotum filium condam Oprandi de suprascripto loco de Inderlesia et Andream filium condam Ferini de suprascripto loco de Giabia, ambo de Mixocho et utrumque ipsorum pro medietate parte pro indivisio ibi presentes stipulantes et renunciantes pro sese et pro eorum heredibus natis et nascituris ex ipsis de legipimo matrimonio tantum. Nominative de petia una terrae prative sive de clauso uno jacente in territorio de Mixoccho ubi dicitur ad sanctum Bernardinum seu in gualdo de Gareda prope suprascriptam ecclesiam sancti Bernardini, cui coheret a mane alpis de Aqua bona, a meridie similiter et in parte aqua de aqua bona, a sero strata communis et a nullora communis Mixochi. seu aqua que appellatur Qualmagna. Ipsi monachi posint tensare suprascriptam petiam

terre ut supra coherentum a terrae omni tempore tamen eam bene claudendo ita quod non posint intrare intus bestias. Cum hoc quod ipsi monaci teneantur manuteneret per ipsam petiam terre bonam et sufficientem stratam. Item de petia una terre prative jacentem in territorio suprascripto in Gualdo Garede ubi dicitur in Giabio cal-gixio confinante undique flumen Moexie et communis Mixochi. Que petia terra intellegatur esse tensa quando sunt tensa bona de Sevosia. [ev. scuosia]. Item de petia una terre prative jacente in territorio de Mixocho ubi dicitur in Giabiis subtus Garedam pro ut terminatum est. Cui coherent a mane aque canegini, a meridie a sera et a nullora comunis. Saluo tamen, si alie vel aliter melius reperirentur coherentie quod semper stetur veritati. Et hoc hinc ad annos viginti novem pro proxime futuros et deinde in antea ad alios annos viginti novem proxime futuros et subsecuturos et ab inde in antea ad livellum et ad hereditatem usque in perpetuum meliorando et non peiorando tamen. Et hoc tamquam ex forma livelli contractus. Et hoc cum pactis modis et conventionibus infrascriptis et cum omnibus et singulis suis juribus et pertinentiis ac beneficis universis et usque in vias publicas, ita ut decetero usque in perpetuum suprascripti Gianotus et Andreas ut supra investiti et uterque ipsorum pro medietate parte cum suis heredibus habeant, teneant, gaudeant, posideant et usufruantur predicta omnia et singula bona et res superius ad livellum et ad hereditatem data cum suis juribus et pertinentiis, et de eis sint et sucedant in locum, jus et statum universum subscriptorum vicinorum de Mixocho locatorum ut supra suis et dictis nominibus utsupra de suprascriptis bonis et rebus superius ad livellum et ad hereditatem datis, et de ipsis exinde faciant et facere posint, quidquid facere licet sine ulla contradictione suprascriptorum vicinorum de Mixocho locatorum suis et dictis nominibus nec eorum herendum nec alterius personae communis collegii, capituli et universitatis ac eis utantur, experiantur exerceant et sese tueantur omnibus illis modis juribus actionibus, rationibus et defensionibus, quibus omnibus et sicut et quemadmodum subscripti vicini locatores suis et dictis nominibus ut supra possunt, poterant et potuissent ante hunc contractum livelli non celebratum. Insuper ad majorem cautelam et firmitatem huius contractus suprascripti vicini de Mixsocho super nominati suis et dictis nominibus ut supra dederunt et concesserunt plenam parabolam et licentiam omnimodam suprascriptis super investitis et utriusque ipsorum pro medietate parte intrandi et apprehendendi sua auctoritate propria corporalem possessionem et tenutam suprascriptorum bonorum et rerum superius ad livellum et ad hereditatem datorum cum suis juribus et pertinentiis. Et interim donec intraverint ad dictam corporalem possessionem et tenuitam seu vel quasi apprehenderint ex nunc pro ut ex tunc constituerunt sese suprascripti vicini ut supra nominati locatores suis et dictis nominibus ut supra sese predicta bona superius ad livellum data nominibus

et vice subscriptorum supra investitorum tenere et possidere. Que quidem bona et res superius ad livellum et ad hereditatem data cum suis juribus et pertinentiis suprascripti omnes vicini de Mixocho superius nominati locatores suis et dictis nominibus ut supra promiserunt et convenerunt solemniter per stipulationem obligando sese et omnia eorum et dictis nominibus ut supra et dicti communis de Mixocho bona pignori presentia et futura suprascriptis Gianotto et Andreeae ut supra investitis et utriusque ipsorum pro medietate parte sese ipsis et suis heredibus et habentibus justam causam ab eis omni tempore usque in perpetuum legiptime defendere et guarentare ab omni persona communi, collegio capitulo et universitate omnium suprascriptorum vicinorum de Mixocho ut supra nominatorum locatorum, suis et dictis nominibus ut supra propriis expensis dampnis et interesse tantum et sine aliquibus expensis dampnis et interesse suprascriptorum Gianotti et Andreeae ut supra investitorum et utriusque ipsorum pro media parte nec eorum heredum nec alterius personae communis, collegii, capituli et universitatis in penna et sub penna totius dampni et interesse et omnium expensarum solempni stipulatione promissa et deducta. Et pro ficto vero, redditu et gaudimento subscriptorum bonorum et rerum superius ad livellum et ad hereditatem datorum cum suis juribus et pertinentiis suprascripti Gianottus et Andreas supra investitis [so im Text] et uterque ipsorum pro media parte promiserunt et convenerunt solemniter per stipulationem obligando sese et omnia eorum et utriusque pro media parte bona pignori presentia et futura subscriptis vicinis de Mixocho locatoribus suis et dictis nominibus ut supra facere, manutene et observare infrascripta pacta omnia et singula pro ut inferius declarantur videlicet.

1. In primis quod prefatus magnificus dominus Comes Henricus de Sacho dominus ut supra ibidem presentialiter dedit et dat plenam licentiam potestatem et baliam suprascriptis monacis ut supra investitis et suis heredibus vendendi ad subscriptam ecclesiam Sancti Berardini cibum et vinum sine aliquo datio seu pedagio et sine aliqua alia condizione ipsi magnifico domino Comiti Henrico et suis heredibus persolvenda et sine ulla exceptione et penna usque in perpetuum. Cum hoc quod suprascripti ut supra investiti et eorum heredes teneantur et debeant facere extimare in villa de Crimeo de Mixocho totum illum vinum, quod vendunt et vendere volunt et dare dictum vinum pro toto illo pretio pro ut venditur ad tabernam Mixochi.

2. Item quod suprascripti monaci ut supra investiti teneantur suprascriptam ecclesiam et paramenta suprascripte ecclesie bene et diligenter gubernare et salvare.

3. Item quod suprascripti ut supra investiti et ac eorum heredes et utrumque eorum pro medio parte teneantur ed debeant illuminare suprascriptam ecclesiam sanctorum Bernardini et Sebastiani in nocte

et omni nocte perpetualiter et etiam de die in diebus festivis solempnibus et principalibus.

4. Item teneantur dare prandium duobus sacerdotibus et officiilibus Mixochi et duobus vicibus in anno videlicet quando vadunt ad celebrandum missam ad suprascriptam ecclesiam.

5. Item quod tota illa cera que offerta fiet dicte ecclesie remaneat suprascripte ecclesie et omnes illos denarios videlicet a soldibus viginti tertiorum in sursum quod ipsi monaci debeant dictam offertam et dictos denarios designare et consignare in manibus advocati seu advocatorum suprascripte prefate ecclesie et in eius utilitate convertantur, et soldos viginti et abinde infra remaneant et remanere debeant suprascriptis monacis et suis heredibus.

6. Item quod suprascripti monaci et eorum heredes teneantur et debeant manuteneri ciliostra duo cum dobiobieriis duobus quando celebratur missam [sic] in dicta ecclesia.

7. Item quod suprascripti investiti et eorum heredes teneantur scaggiare culminem et stratas in Gualdo de Gareda ultra versus Renum super totum territorium de Mixoche et quod dicte scagie sint longe spaza duo cum dimidia pro qualibet scagia seu perticha et esse unam prope alteram spaza sedecim et tot ut possint se bene videre.

8. Item teneantur frangere et rumpere stratam seu culminem tempore ieme vel jemane a Gareda infra versus Mixochum usque ad tectum Zannis de Seda. Ita bene et diligenter quod equi cargati possint ire et redire per dictam stratam et abinde intus versus Renum super totum territorium Mixochum et hoc tota suo posse. Et si prefatus magnificus dominus comes Henricus de Sacho dominus ut supra et eius heredes velent pertransire dictum culminem quod ipsi monaci teneantur et debeant sibi dare auxilium et favorem toto suo posse et sic similiter teneantur comuni de Mixocho seu partium dicti communis.

9. Item teneantur rumpere et dare auxilium rumpendi culminem prefato domino comiti et suis heredibus et dictis vicinis de Mixocho sine aliquo prezio et forensibus pro pretio idoneo.

10. Item ipsi monaci et eorum heredes teneantur illic stare a Sanctum Bernardinum et illic habitare et illic manuteneri locum et focum et teneantur cuilibet dare cibum et potum pro pretio idoneo justa annum currentem.

11. Item teneantur pulsare in ieme et in mallo tempore campanam dicte ecclesie in die et usque ad duas horas in nocte ad hoc ut periculum non cadat in personis que transeunt dictam culminem.

12. Item ipsi monaci et eorum heredes possint tenere omnes illas bestias in comuni de Mixocho quas possint invernare super dictis bonis supra ad livellum datis.

13. Item quod suprascripti monaci teneantur ire in bogia cum suis bestiis et in alpe in omnibus modus et gradus prout faciunt allii vicini de Mixocho.

14. Item quod si pelegrini irent per dictam culminem et stratam et non haberent denarios per solvendo expensas, quod tunc ipsi monachii teneantur eis dare albergum unam noctem et pro comedendo duas vices amore dei et sine aliquo pretio.

15. Item ipsi monachi et eorum heredes teneantur manuteneare pontem de Gareda prope Sanctum Bernardinum de lignis quattuor sufficientibus et abinde citra ubi est necesse usque in forcola.

16. Item totum comune de Mixocho teneantur [sic] dare suprascriptis monachis omni anno medium libram boturi [sic] de menuto pro quolibet mezolo et de bestiis de Mixocho tantum.

17. Item quod suprascripti monachi et eorum heredes non possint facere nec illic ad Sanctum Bernardinum stare plus quam duo focha et si plus foca quam duo facerent et illic starent, quod sint caduti de dicto livello.

18. Item quod si suprascripti monaci ut supra investiti vel eorum heredes starent negligentes vel cessarent a subscriptis promissionibus et obligationibus per eos factis ut supra et per eos faciendis et manutendis ut supra, quod tunc cadant et cadere debeant et intelligantur de hoc presenti livello et de omnibus melioramentis per eos in dicto livello factis ed quod penitus in manibus prefati domini comitis et dicti communis de Mixocho stipulantum et recipientium nomine suprascripte ecclesie sancti Bernardini penitus remaneant omnibus occasionibus et exceptionibus penitus remotis et renunciatis. quia sic inter eos accomendaruerunt. et de predictis omnibus et singulis rogatum extractum per me Zanettum de Dairo de Cama notarium infrascriptum publicum confici debere instrumentum unum et plura uniusque tenoris semper meliorando in laude et ditamine viri sapientis.

Actum super plateam de Crimeo de Mixocho, Interfuerunt ibi testes vocati et rogati Albertus dictus Pizonus filius condam Joannis Ferrarii, Petrus filius condam Anrigini del Bruxa, Zaninus filius condam Martini de Zanino del ferrario, Zanus f. Bertrameus filius condam Zari del fadicha, Zanus filius condam Zari del fadicha, Zanus filius Beti de Zanno del Ferario, Bertrameus filius Zaneti del Tascha, omnes de Souaza et pro vigario et teste dominus presbiter Antonius filius condam Denegini de Souiana de Lugano benaficialis Mixochi omnes notj.

Ego Zanetus de Ayra de Cama, publicus imperiali auctoritate notarius vallis Misolchine, filius condam de Zanis hoc instrumentum livelli rogatus tradidi scripsi meumque signum consuetum in testimonium premissorum apposui et me subscripsi.
